

Evaluation Assistenzbeitrag

Zwischenbericht 2015

Zuhanden
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Jürg Guggisberg, Severin Bischof
Bern, Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Das Wichtigste in Kürze	II
L'essentiel en bref	IV
L'essenziale in breve	VI
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Auftrag	1
1.2 Zielsetzung und Aufbau der Evaluation	1
1.3 Wirkungsmodell und Hauptfragestellungen	2
1.3.1 Konzeptionelle Ebene	3
1.3.2 Umsetzung und Vollzug	3
1.3.3 Wirkungen	4
1.4 Aufbau des Zwischenberichts 2015	5
2 Datengrundlagen.....	5
3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger.....	6
3.1 Entwicklung der Nachfrage.....	7
3.1.1 Anzahl der Anträge auf einen Assistenzbeitrag	7
3.1.2 Anzahl der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger	9
3.1.3 Profil der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger im Vergleich mit allen HE- Bezügerinnen und -bezügern	11
3.2 Berechnung und Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags.....	15
3.2.1 Für den Assistenzbeitrag relevanter Hilfebedarf	16
3.2.2 Anerkannter Hilfebedarf	19
3.2.3 Zur Verfügung stehender Assistenzbeitrag	21
3.2.4 Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags	22
3.2.5 Ausgaben für die «Leistung Assistenzbeitrag»	25
4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger.....	27
4.1 Entwicklung der Nachfrage.....	27
4.1.1 Anzahl Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger.....	27
4.1.2 Profil der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger im Vergleich mit allen HE- Bezügerinnen und -bezügern	28
4.2 Berechnung und Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags.....	31
4.2.1 Hilfebedarf	31
4.2.2 Zur Verfügung stehender Assistenzbeitrag	33
4.2.3 Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags	35
4.2.4 Ausgaben für die Leistung Assistenzbeitrag.....	36
5 Literaturverzeichnis	38

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Der vorliegende Bericht ist der zweite Zwischenbericht aus dem vom Büro BASS ausgeführten Mandat «Evaluation Assistenzbeitrag». Der erste Zwischenbericht wurde im Juni 2014 fertiggestellt. Geplant sind im Rahmen des Auftrags ein dritter Zwischenbericht im Frühling 2016 und, ein Schlussbericht im Frühjahr 2017 mit einigen vertiefenden Analysen zu ausgewählten Themen. Im Vergleich zum Zwischenbericht 2014 und dem kommenden Zwischenbericht 2016 handelt es bei diesem Bericht um einen Zwischenbericht in reduzierter Form, da die schriftliche Befragung der Assistenzbeziehenden nicht ausgewertet wird.

Der Assistenzbeitrag [AB], der im Rahmen der IVG-Revision 6a, erstes Massnahmenpaket, eingeführt wurde, kann als neue Leistung seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2012 von handlungsfähigen Personen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und zu Hause wohnen oder aus einem Heim austreten, beantragt werden. Das primäre Ziel dieses neuen Instruments der Invalidenversicherung ist gemäss der Botschaft 10.032 vom 24. Februar 2010 die **Förderung der Selbstbestimmung** und **Eigenverantwortung** von Menschen, welche auf Assistenz angewiesen sind. Die neue Massnahme soll dank der stärkeren Ausrichtung an den Bedürfnissen der Betroffenen ihre **Lebensqualität verbessern**, die Chancen erhöhen, trotz einer Behinderung **eigenständig zu Hause** wohnen zu können und bessere Möglichkeiten schaffen, sich in die Gesellschaft und ins Berufsleben zu integrieren. Zudem soll der Assistenzbeitrag eine **zeitliche Entlastung pflegender Angehöriger** ermöglichen. Der Fokus der Evaluation liegt, neben Aspekten der Umsetzung seitens der Assistenzbeziehenden denn auch primär auf der Überprüfung dieser Ziele.

Entwicklung der Nachfrage

Bis Ende Dezember 2014 wurde von insgesamt **1'213 erwachsenen Personen** mindestens einmal eine Rechnung für Assistenz vergütet. In diesem Fall sprechen wir von Assistenzbeziehenden. Der Anteil der Assistenzbezügerinnen und -bezüger am Total der erwachsenen Personen mit Hilflosenentschädigung betrug Ende Dezember 2014 damit rund 3.3%. Gemessen am Total der zuhause wohnenden HE-Beziehenden sind es 5.7%. Die Zahl der erstmaligen AB-Bezüger/innen nahm seit der Lancierung des Assistenzbeitrags Anfang 2012 relativ konstant zu. Betrachtet man die 36 Monate seit Inkraft-

treten der Revision, sind pro Monat durchschnittlich etwas mehr als 30 Neubezüger/innen eines Assistenzbeitrags zu verzeichnen. Per Juni 2014 wurden 100 Personen identifiziert, deren letzte Rechnung älter als 8 Monate ist. Davon sind 59 Todesfälle. **41 Personen nehmen den Assistenzbeitrag** freiwillig oder aufgrund fehlender Voraussetzungen **nicht mehr in Anspruch**.

Wer bezieht einen Assistenzbeitrag?

Bezüglich der strukturellen Zusammensetzung der AB-Bezüger/innen zeigt sich, dass Assistenzbeziehenden Personen mit Anspruch auf eine **HE schweren Grades** im Vergleich zur Grundgesamtheit aller Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung deutlich übervertreten sind: Bei HE-Bezüger/innen zu Hause beträgt der Anteil von Personen mit schwerem Hilflosigkeitsgrad 13%, bei den AB-Beziehenden 45%. Ein Blick auf die Entwicklung zeigt allerdings, dass insbesondere 2012 viele Personen mit einer HE schweren Grades einen Assistenzbeitrag bezogen haben (54%). Personen mit einem Erstbezug im Jahr 2013 oder 2014 haben mit einem Anteil von 44% bzw. 36% deutlich weniger oft eine HE schweren Grades.

Fast die Hälfte der AB-Beziehenden leidet an einem **Gebrechen im Zusammenhang mit dem Nervensystem**, bei 20% ist eine multiple Sklerose diagnostiziert. Andere Leiden des Nervensystems, die bei den AB-Beziehenden überproportional vertreten sind, sind Gehirnblutungen und Leiden des Rückenmarks. Untervertreten sind dagegen Personen mit **psychischen Gebrechen**: Bei 25% der zu Hause wohnenden HE-Bezüger/innen sind Psychosen, Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen der Grund für den Bezug einer HE, bei den AB-Beziehenden macht diese Gruppe 10% aus. Rund 20% der AB-Bezüger/innen haben ein **Geburtsgebrechen**. Die Anteile nach Gebrechen sind seit der Einführung des Assistenzbeitrags relativ stabil. Eine Ausnahme bilden Erstbeziehende mit Geburtsgebrechen, deren Anteil sich von 25% im Jahr 2012 auf 18% im Jahr 2014 reduzierte.

Bezüglich dem Alter zeigt sich, dass über 40-Jährige im Vergleich zu Jüngeren etwas häufiger einen Assistenzbeitrag beziehen: Der Anteil der AB-Beziehenden am Total der zu Hause wohnenden HE-Bezüger/innen beträgt bei den 40- bis 64-Jährigen rund 5.7%. Bei der Gruppe der 18- bis 39-Jährigen liegt der Anteil mit 3.4% deutlich tiefer, wobei sich die Differenz zwischen 2012 und 2013 leicht verstärkte.

Höhe und Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Der Median des (maximal) **zur Verfügung stehenden bzw. anerkannten Assistenzbeitrags pro Monat** beträgt gemäss den Angaben aus den FAKT rund 2'386°Fr. Demnach haben 50% der AB-Bezüger/innen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag von weniger als 2'386°Fr. pro Monat und 50% Anspruch auf einen monatlichen Assistenzbeitrag über 2'386°Fr. Der Mittelwert liegt, bedingt durch einzelne Bezüger/innen mit einem sehr hohen Anspruch, mit 3'037°Fr. deutlich über dem Median. Aufgrund des rückläufigen Anteils an Personen mit schwerer Hilflosigkeit, sind die durchschnittlichen Beträge des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags zwischen 2012 (3'446°Fr.) und 2014 (2'740°Fr.) deutlich gesunken.

Der Median des **effektiv in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags** liegt gemäss den vorliegenden Rechnungen, die vergütet wurden, mit 1'405°Fr. deutlich unter dem Median des maximal zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags. Der Mittelwert beträgt 2'096°Fr. pro Monat. Der Assistenzbeitrag wird demnach relativ häufig nicht voll ausgeschöpft: Rund ein Viertel der AB-Beziehenden stellt weniger als 50% des möglichen Assistenzbeitrags in Rechnung. Eine Auswertung nach dem Jahr des Erstbezugs und den Folgejahren zeigt allerdings, dass versicherte Personen, die den Assistenzbeitrag bereits über mehrere Jahre in Anspruch nehmen, einen deutlich höheren Betrag in Anspruch nehmen.

Das Total der vergüteten Leistungen betrug 2012 rund 3.5 Mio.°Fr., wobei zusätzlich 9.5 Mio.°Fr. den Teilnehmer/innen des Pilotprojekts «Assistenzbudget» vergütet wurde. 2013 betragen die Leistungen für den Assistenzbeitrag rund 19.8 Mio.°Fr. und 2014 28.3 Mio.°Fr. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung betragen 2012 rund 2'640°Fr., 2013 2'600°Fr. und 2014 2'485°Fr.

Minderjährige Assistenzbezüger/innen

Bis Ende Dezember 2014 wurde für insgesamt **235 minderjährige AB-Bezüger/innen** mindestens einmal eine Rechnung für Assistenz vergütet. Nach der Lancierung des Assistenzbeitrags im Januar 2012 nahm die Nachfrage bei den Minderjährigen nur sehr langsam zu. Ab 2013 verstärkte sich der Zuwachs jedoch deutlich und blieb danach bis Ende 2014 stabil bei ca. 8 neuen AB-Bezüger/innen pro Monat. Der Anteil der minderjährigen AB-Bezüger/innen am Total der minderjährigen HE-Bezüger/innen beträgt Ende Dezember 2014 rund 2.9%. Per Juni 2014 haben nur einzelne Minderjährige den

Bezug des Assistenzbeitrags abgebrochen, bzw. abrechnen müssen (8).

Vergleicht man die Anteile nach **Anspruch der Hilflosenentschädigung** bei den Minderjährigen mit und ohne Assistenzbeitrag, zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Erwachsenen: Minderjährige mit Anspruch auf eine HE schweren Grades sind auch bei den minderjährigen AB-Beziehenden deutlich übervertreten: Der Anteil Minderjähriger mit schwerem Hilflosigkeitsgrad beträgt bei den HE-Bezüger/innen 17%, bei den minderjährigen AB-Beziehenden 54%. Gegenüber 2012 zeigt sich auch bei den minderjährigen AB-Bezüger/innen ein Rückgang der minderjährigen AB-Beziehenden mit einer HE schweren Grades, jedoch ist dieser weniger ausgeprägt als bei den Erwachsenen.

Der Anteil der minderjährigen AB-Beziehenden mit **Intensivpflegezuschlag** liegt mit 73% erwartungsgemäss sehr hoch. Dies als Folge der Anspruchsberechtigung durch den Bezug eines Intensivpflegezuschlags von mindestens sechs Stunden pro Tag. Rund ein Drittel der Assistenzbeziehenden Minderjährigen erhält nicht aufgrund eines Intensivpflegezuschlags einen Assistenzbeitrag zugesprochen, sondern durch eine der anderen Sonderregelungen (Integration in Regelstrukturen). Betrachtet man die Entwicklung nach dem Jahr des ersten Assistenzbeitrags, hat sich der Anteil von minderjährigen AB-Beziehenden ohne Intensivpflegezuschlag von 21% 2012 auf 30% 2014 deutlich erhöht.

Der Median des (maximal) **zur Verfügung stehenden bzw. anerkannten Assistenzbeitrags pro Monat** beträgt gemäss den Angaben aus den FAKT rund 2'619°Fr und liegt damit leicht über demjenigen der erwachsenen AB-Beziehenden (2'386°Fr.). Der Mittelwert liegt mit 3'214°Fr. deutlich über dem Median. Der Mittelwert des Verfügung stehenden Assistenzbeitrags ist auch bei den minderjährigen AB-Beziehenden zwischen 2012 (3'582°Fr.) und 2014 (3'095°Fr.) gesunken.

Der Median des **effektiv in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags** liegt für minderjährige AB-Bezüger/innen bei rund 1'230°Fr und damit unter demjenigen der Erwachsenen (1'405°Fr.), der Mittelwert beträgt 1'765°Fr. pro Monat. Der Assistenzbeitrag wird demnach auch von Minderjährigen häufig nicht voll ausgeschöpft. Allerdings nimmt die Inanspruchnahme auch bei minderjährigen AB-Beziehenden in den Jahren nach dem Erstbezug deutlich zu. Das Total der vergüteten Leistungen betrug 2012 rund 0.2 Mio.°Fr., 2013 rund 1.9 Mio.°Fr. und 2014 3.7 Mio.°Fr. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung betragen 2012 rund 2'530°Fr., 2013 1'940°Fr. und 2014 1'800°Fr.

L'essentiel en bref

Contexte

Le présent rapport est le deuxième rapport intermédiaire établi dans le cadre du mandat d'évaluation de la contribution d'assistance confié au bureau BASS. Le premier rapport intermédiaire est paru en juin 2014. Un troisième rapport intermédiaire est prévu pour le printemps 2016. Un rapport final comprenant des analyses approfondies sur des thèmes choisis devrait être publié au printemps 2017. Contrairement aux rapports intermédiaires 2014 et 2016, le présent rapport se présente sous une forme réduite, car l'enquête écrite réalisée auprès des bénéficiaires d'une contribution d'assistance n'a pas été évaluée.

Introduite le 1^{er} janvier 2012 dans le cadre la révision 6a de l'AI (premier volet de la 6^e révision), la contribution d'assistance est destinée aux bénéficiaires d'une allocation pour impotent qui ont la capacité d'exercice des droits civils. Pour y avoir droit, l'assuré doit vivre à domicile ou sortir de home. Selon le message 10.032 du 24 février 2010, l'objectif premier de ce nouvel instrument de l'assurance-invalidité est de **promouvoir l'autonomie et la responsabilité** des personnes qui ont besoin d'assistance. Cette nouvelle mesure met davantage l'accent sur les besoins des bénéficiaires afin d'**améliorer leur qualité de vie**, d'augmenter la probabilité qu'ils puissent **vivre à domicile** malgré leur handicap et de faciliter leur intégration sociale et professionnelle. La contribution d'assistance vise en outre à **décharger les proches qui prodiguent des soins**. L'évaluation porte sur divers aspects de la mise en œuvre du côté des bénéficiaires, mais aussi et surtout sur la réalisation de ces objectifs.

Evolution de la demande

A fin décembre 2014, au moins une facture portant sur des prestations d'assistance avait été remboursée pour **1213 adultes** au total. Environ 3,3 % des adultes touchant une allocation pour impotent (API) ont ainsi perçu une contribution d'assistance. Si l'on considère uniquement les bénéficiaires d'une API vivant à domicile, cette part se monte à 5,7 %. Depuis l'introduction de la contribution d'assistance, début 2012, le nombre de nouveaux bénéficiaires a connu une augmentation relativement constante. Si l'on tient compte uniquement des 36 mois qui ont suivi l'entrée en vigueur de la révision, on enregistre en moyenne un peu plus de 30 nouveaux bénéficiaires d'une contribution d'assistance par mois. En juin 2014, on a relevé 100 personnes

dont la dernière facture remontait à plus de 8 mois. 59 d'entre elles étaient décédées, tandis que **41 ne touchaient plus de contribution d'assistance** soit parce qu'elles ne le souhaitaient plus, soit parce qu'elles **ne remplissaient plus les conditions requises**.

Bénéficiaires

Les assurés percevant une **allocation pour impotence grave** sont nettement surreprésentés parmi les bénéficiaires d'une contribution d'assistance. 13 % des bénéficiaires d'une API vivant à domicile perçoivent une allocation pour impotence grave, alors qu'ils sont 45 % chez les bénéficiaires d'une contribution d'assistance. Cependant, c'est surtout en 2012 que les bénéficiaires d'une allocation pour impotence grave étaient surreprésentés (54 %). Cette surreprésentation est déjà nettement moins marquée chez les personnes qui ont touché une contribution d'assistance pour la première fois en 2013 (44 %) ou en 2014 (36 %).

Près de la moitié des bénéficiaires d'une contribution d'assistance souffrent de **troubles liés au système nerveux** ; une sclérose en plaques a été diagnostiquée chez 20 % des bénéficiaires. D'autres maladies du système nerveux, comme une hémorragie cérébrale ou des lésions de la moelle épinière, sont également plus fréquentes que la moyenne chez les bénéficiaires d'une contribution d'assistance. Les personnes souffrant de **troubles psychiques** sont quant à elles sous-représentées : 25 % des bénéficiaires d'une API vivant à domicile perçoivent cette prestation car ils souffrent de psychose, de névrose ou de troubles de la personnalité, alors que ce pourcentage n'est que de 10 % chez les bénéficiaires d'une contribution d'assistance. Environ 20 % des bénéficiaires d'une contribution d'assistance souffrent d'une **infirmité congénitale**. Alors que la répartition entre les affections est dans l'ensemble relativement stable depuis l'introduction de la contribution d'assistance, la proportion de bénéficiaires atteints d'une infirmité congénitale est passée de 25 % en 2012 à 18 % en 2014.

Au niveau de l'âge, on constate que les plus de 40 ans bénéficient un peu plus souvent d'une contribution d'assistance que les assurés plus jeunes : chez les 40 à 64 ans, 5,7 % des bénéficiaires d'une API vivant à domicile ont perçu une contribution d'assistance. Ils ne sont que 3,4 % chez les 18 à 39 ans, et l'écart s'est légèrement creusé entre 2012 et 2013.

Montant et utilisation de la contribution d'assistance

Selon les données extraites des formulaires FAKT fournis par les offices AI, le montant médian de la **contribution d'assistance mensuelle maximale** octroyée est de 2386 francs. Par conséquent, 50 % des bénéficiaires ont droit à une contribution d'assistance de moins de 2386 francs par mois et 50 % à une contribution plus élevée. Comme une contribution beaucoup plus élevée a été octroyée à certains assurés, la contribution moyenne (3037 francs) est nettement supérieure à la contribution médiane. Vu que la proportion de bénéficiaires touchant une allocation pour impotence grave est en baisse, la moyenne a fortement diminué entre 2012 (3446 francs) et 2014 (2740 francs).

Le **montant médian de la contribution d'assistance effectivement perçue** (1405 francs), calculé sur la base des factures soumises par les assurés, est nettement inférieur au montant médian de la contribution maximale octroyée, tandis que la moyenne s'élève à 2096 francs par mois. Il est donc assez fréquent que les assurés n'utilisent pas l'intégralité du montant auquel ils auraient droit : environ un quart des bénéficiaires facturent moins de 50 % de ce montant. Une évaluation sur la durée montre toutefois que les assurés qui touchent la contribution d'assistance depuis plusieurs années font valoir des montants beaucoup plus élevés.

Au total, les prestations remboursées ont atteint 3,5 millions de francs en 2012, auxquels s'ajoutent 9,5 millions versés pour les participants au projet pilote « budget d'assistance ». Elles se sont montées à 19,8 millions en 2013 et à 28,3 millions en 2014. Les dépenses mensuelles moyennes étaient de 2640 francs en 2012, 2600 francs en 2013 et 2485 francs en 2014.

Mineurs

A fin décembre 2014, au moins une facture portant sur des prestations d'assistance avait été remboursée pour **235 mineurs** au total. Après l'introduction de la contribution d'assistance en janvier 2012, la demande n'a augmenté que très lentement pour les mineurs. La croissance s'est toutefois fortement accélérée en 2013 et s'est stabilisée à environ 8 nouveaux bénéficiaires par mois à fin 2014. Fin décembre 2014, 2,9 % des mineurs bénéficiaires d'une API percevaient une contribution d'assistance. En juin 2014, quelques mineurs (8) seulement avaient cessé de percevoir une contribution d'assistance, volontairement ou non.

Pour ce qui est du **degré d'impotence**, le tableau est similaire à ce qui a été constaté chez les adultes. Les mineurs percevant une allocation pour impotence grave sont eux aussi largement surreprésentés : ils représentent 54 % des mineurs bénéficiaires d'une contribution d'assistance et seulement 17 % des mineurs bénéficiaires d'une API. Cette surreprésentation diminue depuis 2012, mais moins rapidement que chez les adultes.

Conformément aux attentes, une grande majorité (73 %) des mineurs bénéficiaires d'une contribution d'assistance touchent aussi un **supplément pour soins intenses**. La perception d'un tel supplément – pour au moins six heures par jour – constitue en effet une condition d'octroi d'une contribution d'assistance. Un tiers des mineurs bénéficiaires d'une contribution d'assistance y ont droit, non parce qu'ils perçoivent un supplément pour soins intenses, mais parce qu'ils remplissent une autre condition (intégration dans une classe ordinaire, par ex.). La proportion de bénéficiaires d'une contribution d'assistance ne touchant pas de supplément pour soins intenses a sensiblement augmenté, puisqu'elle est passée de 21 % en 2012 à 30 % en 2014.

Selon les données extraites des FAKT, le **montant médian de la contribution d'assistance mensuelle maximale** octroyée est de 2619 francs, un chiffre légèrement supérieur à celui des adultes (2386 francs). La moyenne (3214 francs) est quant à elle nettement supérieure à la médiane. Comme pour les adultes, elle a diminué, passant de 3582 francs en 2012 à 3095 francs en 2014.

Le **montant médian de la contribution d'assistance effectivement perçue** est de 1230 francs (contre 1405 francs pour les adultes) et la contribution moyenne se monte à 1765 francs par mois. Il est donc également fréquent que les mineurs n'utilisent pas l'intégralité du montant auquel ils auraient droit, mais l'évolution est sur ce point aussi similaire à celle constatée chez les adultes : plus les années passent, plus les mineurs font effectivement valoir des montants importants. Au total, les prestations remboursées ont atteint 0,2 million en 2012, 1,9 million en 2013 et 3,7 millions en 2014. Les dépenses mensuelles moyennes étaient de 2530 francs en 2012, 1940 francs en 2013 et 1800 francs en 2014.

L'essenziale in breve

Contesto

Il presente rapporto intermedio è il secondo di una serie di rapporti previsti nel quadro della valutazione del contributo per l'assistenza commissionata all'istituto BASS. Il primo rapporto intermedio è stato terminato nel giugno del 2014. Il mandato prevede un terzo rapporto intermedio nella primavera del 2016 e un rapporto finale nella primavera del 2017 con un'analisi approfondita di alcuni temi scelti. Rispetto al rapporto intermedio pubblicato nel 2014 e a quello previsto per il 2016, il presente rapporto si presenta in forma ridotta, poiché non è analizzata l'indagine scritta tra i beneficiari di un contributo per l'assistenza.

Il contributo per l'assistenza, introdotto il 1° gennaio 2012 nell'ambito del primo pacchetto di misure della 6ª revisione AI, è una nuova prestazione che può essere richiesta da persone in grado di esercitare i diritti civili che percepiscono un assegno per grandi invalidi (AGI) e vivono a casa o cessano di vivere in istituto. Secondo il messaggio 10.032 del 24 febbraio 2010, l'obiettivo principale di questo nuovo strumento dell'AI è la **promozione dell'autonomia e della responsabilità individuale** delle persone che necessitano di assistenza. Questa maggiore attenzione alle esigenze dei disabili dovrebbe **migliorare la loro qualità di vita**, aumentare le loro probabilità di riuscire a **condurre una vita autonoma a casa propria** nonostante la disabilità e offrire loro migliori possibilità d'integrazione sociale e professionale. Il contributo per l'assistenza dovrebbe inoltre permettere di **ridurre il tempo dedicato dai familiari alle cure**. La valutazione è pertanto incentrata, oltre che sul parere dei beneficiari di un contributo per l'assistenza su alcuni aspetti dell'attuazione delle nuove disposizioni, soprattutto sulla verifica del raggiungimento di questi obiettivi.

Evoluzione della domanda

Fino alla fine del dicembre 2014, l'AI ha rimborsato almeno una volta un contributo per l'assistenza su un totale di **1213 invalidi adulti**; in questo caso si parla di «beneficiari di un contributo per l'assistenza». A quella data, la quota dei beneficiari di un contributo per l'assistenza sul totale degli adulti beneficiari di un AGI era quindi del 3,3 per cento circa. Rispetto al totale dei beneficiari di un AGI che vivono a casa, la quota è del 5,7 per cento. Dopo l'introduzione del contributo per l'assistenza all'inizio del 2012, il numero dei nuovi beneficiari di questa presta-

zione ha registrato un aumento relativamente costante. Se si considerano i 36 mesi successivi all'entrata in vigore della revisione, si registrano mediamente poco più di 30 nuovi beneficiari di un contributo per l'assistenza al mese. Per quanto concerne il numero di persone la cui ultima fattura risale a più di otto mesi, al giugno 2014 ne sono state individuate 100, di cui 59 erano decedute. **41 persone non ricorrono più al contributo per l'assistenza**, per scelta personale o per il mancato adempimento delle condizioni previste.

Chi riceve un contributo per l'assistenza?

Nel gruppo dei beneficiari di un contributo per l'assistenza sono fortemente sovrarappresentati gli aventi diritto a un **AGI con una grande invalidità di grado elevato**: se infatti tra i beneficiari di un AGI che vivono a casa la quota delle persone con una grande invalidità di grado elevato è del 13 per cento, tra i beneficiari di un contributo per l'assistenza essa è del 45 per cento. Se si considera l'evoluzione registrata, tuttavia, si rileva che in particolare nel 2012 molte persone con una grande invalidità di grado elevato hanno beneficiato di un contributo per l'assistenza (54 %), mentre tra le persone che l'hanno percepito per la prima volta nel 2013 e nel 2014 le percentuali sono notevolmente più basse (rispettivamente, 44 e 36 %).

Quasi la metà dei beneficiari di un contributo per l'assistenza è affetta da **infermità neurologiche**, il 20 per cento da sclerosi multipla. Altre affezioni del sistema nervoso sovrarappresentate tra i beneficiari di questa prestazione sono le emorragie cerebrali e le malattie spinali. Sono invece sottorappresentate le **malattie psichiche**: se, infatti, il 25 per cento dei beneficiari di un AGI che vivono a casa è affetto da psicosi, neurosi o disturbi della personalità, i beneficiari di un contributo per l'assistenza appartenenti a questo gruppo sono solo il 10 per cento. Circa il 20 per cento dei beneficiari di un contributo per l'assistenza è affetto da un'**infermità congenita**. Dall'introduzione del contributo per l'assistenza, la quota di beneficiari affetti da infermità è rimasta relativamente stabile. Un'eccezione è rappresentata dai nuovi beneficiari di un contributo per l'assistenza affetti da un'infermità congenita, la cui quota è passata dal 25 per cento nel 2012 al 18 per cento nel 2014.

Per quanto riguarda l'età dei beneficiari di un contributo per l'assistenza, si constata una sovrarappresentazione degli ultraquarantenni

rispetto agli assicurati più giovani: la loro quota sul totale dei beneficiari di un AGI che vivono a casa è del 5,7 per cento, mentre quella delle persone di età compresa tra i 18 e i 39 anni è nettamente più bassa (3,4 %); va comunque segnalato che la differenza è lievemente aumentata tra il 2012 e il 2013.

Ammontare e impiego del contributo per l'assistenza

In base ai dati dei moduli FAKT forniti dagli uffici AI, la mediana dei **contributi per l'assistenza massimi disponibili/riconosciuti** ammonta a 2386 franchi **al mese**. Questo significa che il 50 per cento dei beneficiari ha diritto a un contributo per l'assistenza inferiore a 2386 franchi al mese e il 50 per cento a un importo superiore. A causa di singoli beneficiari aventi diritto a importi molto elevati, la media è nettamente superiore alla mediana, ossia 3037 franchi al mese. Vista la diminuzione della quota di persone con una grande invalidità di grado elevato, tra il 2012 e il 2014 l'importo medio del contributo per l'assistenza disponibile è sceso da 3446 a 2740 franchi.

Dall'analisi delle fatture rimborsate risulta che la mediana dei **contributi per l'assistenza effettivamente percepiti** ammonta a 1405 franchi mensili, un importo nettamente al di sotto della mediana dei contributi massimi disponibili. La media è invece di 2096 franchi al mese. Accade dunque con relativa frequenza che il contributo per l'assistenza non venga utilizzato interamente: circa un quarto dei beneficiari fattura meno del 50 per cento del contributo massimo disponibile. Analizzando l'anno in cui la prestazione viene percepita per la prima volta e quelli seguenti, tuttavia, si rileva che gli assicurati che beneficiano del contributo per l'assistenza già da diversi anni ricevono un importo notevolmente più elevato.

Nel 2012 sono state rimborsate prestazioni per un totale di circa 3,5 milioni di franchi, ai quali vanno aggiunti 9,5 milioni versati ai partecipanti al progetto pilota «Budget di assistenza». Nel 2013 sono stati versati contributi per l'assistenza per circa 19,8 milioni di franchi e nel 2014 per 28,3 milioni; le uscite mensili medie per la fornitura di prestazioni sono state di 2640 franchi (2012), 2600 franchi (2013) e 2485 franchi (2014).

Beneficiari minorenni

Fino alla fine del dicembre 2014, l'AI ha rimborsato almeno un contributo per l'assistenza su un totale di **235 minorenni**. Dopo l'introduzione della nuova prestazione, nel gennaio del 2012, il numero dei beneficiari minorenni è aumentato

molto lentamente. Dal 2013 la crescita è però aumentata notevolmente, per poi stabilizzarsi fino alla fine del 2014 a circa otto nuovi beneficiari di un contributo per l'assistenza al mese. Alla fine del dicembre 2014 la quota dei beneficiari di un contributo per l'assistenza minorenni sul totale dei beneficiari di un AGI minorenni era del 2,9 per cento circa. Al giugno 2014 erano solo otto i minorenni che, per scelta o meno, non beneficiavano più di un contributo per l'assistenza.

Se si considera il **grado della grande invalidità**, i minorenni presentano una situazione simile a quella degli adulti: anche nel loro caso gli aventi diritto a un AGI per una grande invalidità di grado elevato sono nettamente sovrarappresentati. Se, infatti, il 17 per cento dei beneficiari di un AGI minorenni è affetto da una grande invalidità di grado elevato, la quota corrispondente tra i beneficiari di un contributo per l'assistenza è del 54 per cento. Rispetto al 2012, anche tra i beneficiari di un contributo per l'assistenza minorenni si rileva un calo di coloro che presentano una grande invalidità di grado elevato, anche se questa tendenza è meno marcata di quella osservabile tra gli adulti.

La quota dei beneficiari di un contributo per l'assistenza minorenni che ricevono un **supplemento per cure intensive** è, secondo le attese, molto elevata (73 %), dato che questa prestazione – a partire da sei ore al giorno – dà diritto al contributo per l'assistenza. Circa un terzo dei minorenni beneficiari di un contributo per l'assistenza riceve dunque quest'ultimo in virtù non del diritto al supplemento per cure intensive ma di una delle altre disposizioni speciali (integrazione in strutture regolari). Se si considera l'evoluzione in base all'anno in cui è stato percepito per la prima volta il contributo per l'assistenza, la quota dei beneficiari minorenni che non ricevono un supplemento per cure intensive è notevolmente aumentata, passando dal 21 per cento nel 2012 al 30 per cento nel 2014.

In base ai dati dei moduli FAKT, la mediana dei **contributi per l'assistenza massimi disponibili/riconosciuti** ammonta a 2619 franchi **al mese**, un valore leggermente superiore a quello registrato tra i beneficiari adulti (fr. 2386). La media è nettamente superiore alla mediana, ossia 3214 franchi al mese. Tra il 2012 e il 2014 l'importo medio del contributo per l'assistenza disponibile è sceso anche tra i beneficiari minorenni, passando da 3582 a 3095 franchi.

Tra i beneficiari minorenni, la mediana dei **contributi per l'assistenza effettivamente percepiti** ammonta a 1230 franchi mensili, un importo inferiore a quello registrato tra gli adulti (fr. 1405), mentre la media è di 1765 franchi al mese. Accade dunque con relativa frequenza

che il contributo per l'assistenza non venga utilizzato interamente nemmeno dai minorenni, benché anche tra di loro si registri un netto aumento del numero di beneficiari negli anni successivi al primo versamento della prestazione. Nel 2012 sono infatti stati versati contributi per l'assistenza per un totale di circa 0,2 milioni di franchi, nel 2013 per circa 1,9 milioni e nel 2014 per 3,7 milioni; le uscite mensili medie per la fornitura di prestazioni sono state di 2530 franchi (2012), 1940 franchi (2013) e 1800 franchi (2014).

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Das Büro BASS evaluiert im Rahmen des Forschungs- und Evaluationsprogramm FoP-IV den mit der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket eingeführten Assistenzbeitrag während mehreren Jahren. Der erste Zwischenbericht wurde im Juni 2014 fertiggestellt, wobei die Daten bis Ende 2013 berücksichtigt wurden. Im Rahmen des ursprünglichen Auftrags «Forschungsprojekt Evaluation Assistenzbeitrag» ist ein zweiter Zwischenbericht im Frühling 2016 und, sofern die Gelder bewilligt werden, ein Schlussbericht im Frühjahr 2017 geplant.

Die Projektgruppe des BSV hat den Wunsch nach einem zusätzlichen Zwischenbericht geäussert, welcher die «Lücke» zwischen den zwei geplanten Zwischenberichten füllen soll. Der vorliegende Zwischenbericht berücksichtigt demnach die Daten bis Ende 2014 und zeigt erste Entwicklungen zu den Themen **Nachfrage, Hilfebedarf, Profil der Versicherten und Ausgaben** im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag auf. Im Vergleich zum Zwischenbericht 2014 und dem kommenden Zwischenbericht 2016 handelt es bei diesem Bericht um einen Zwischenbericht in reduzierter Form, da die schriftliche Befragung der Assistenzbeziehenden nicht ausgewertet wird.

Im Fokus dieses Mandats steht die Evaluation des Assistenzbeitrags, der im Rahmen der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket eingeführt wurde. Diese neue Leistung kann seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2012 von handlungsfähigen Personen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und zu Hause wohnen oder aus einem Heim austreten, beantragt werden. Das primäre Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen, welche auf Assistenz angewiesen sind. Die neue Massnahme soll dank der stärkeren Ausrichtung an den Bedürfnissen der Betroffenen ihre Lebensqualität verbessern, die Chancen erhöhen, trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen zu können und bessere Möglichkeiten schaffen, sich in die Gesellschaft und ins Berufsleben zu integrieren. Zudem soll der Assistenzbeitrag eine zeitliche Entlastung pflegender Angehöriger ermöglichen (vgl. Botschaft 10.032 vom 24. Februar 2010). Es gilt zu beachten, dass bereits im Rahmen der 4. IVG-Revision Massnahmen in Richtung eines Assistenzmodells diskutiert aber nicht eingeführt wurden. Es wurden aber nur die Ansätze der Hilflosenentschädigung für zu Hause wohnende Personen verdoppelt. Zudem wurde, um Erfahrungen mit solchen Modellen zu sammeln, im Jahr 2005 das Pilotprojekt «Assistenzbudget» gestartet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation liegen vor und müssen dort, wo es sinnvoll ist, in dieses Mandat miteinbezogen werden. Das im Januar 2012 in Kraft getretene Assistenzmodell unterscheidet sich jedoch wesentlich vom Pilotversuch Assistenzbudget, weshalb es mit einem neuen Namen - Assistenzbeitrag – versehen wurde.

Im Folgenden stellen wir unsere Überlegungen zum Vorgehen bei der Evaluation vor. Um ein einheitliches Verständnis zu schaffen, werden einleitend einige grundsätzliche Überlegungen zu unserem Evaluationskonzept und anschliessend zum Vorgehen bei der Evaluation dargestellt.

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Evaluation

Mit dem Mandat werden mehrere **Zwecke** verfolgt. Im Zentrum des Auftrags stehen, neben der Entwicklung, dem Aufbau und der Konsolidierung einer umfassenden **Datenbank, Angaben zur Zielerreichung** sowie **Aussagen zur (unmittelbaren) Wirksamkeit** der neu eingeführten Massnahme. Zudem soll die Studie als **Grundlage für eine spätere Analyse** dienen, die in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die **finanziellen Auswirkungen** des Assistenzbeitrags untersuchen soll.

1 Einleitung

Die geplante Evaluation stellt damit Informationen zur Verfügung, um die mit dem Assistenzbeitrag verbundenen eingesetzten *Ressourcen und Resultate* zu dokumentieren und die mit dem Projekt verbundenen *Wirkungen* zu identifizieren (**Prinzip der Wirkungsorientierung**).

Die gesamte Evaluation wird in drei Phasen durchgeführt:

■ In der **ersten Phase** (2012 bis 2013) wurden zunächst die für die Evaluation **notwendigen Datengrundlagen** geschaffen. Dies beinhaltete die Entwicklung der Erhebungsinstrumente (Fragebogen), die Datenspezifikation der IV-Registerdaten, die Datenspezifikation der FAKT-Daten und die Einbindung der Daten aus der Befragung «Wohn- und Betreuungssituation von Personen mit einer Hilflosenentschädigung». Es wurde eine Datenbank konzipiert, in der alle für die Evaluation notwendigen Daten aufgenommen werden können. Der Schluss von Phase 1 bildet ein **Zwischenbericht**, der eine umfassende Analyse aller untersuchungsrelevanten Problemstellungen auf der Grundlage der bis am 31.12. 2013 zur Verfügung stehenden Daten enthält.

■ Im Rahmen **der zweiten Etappe** werden fortlaufend neue Daten gesammelt und die **Datenbank konsolidiert**. In diesen Zeitraum fällt der vorliegende Zwischenbericht, welche die Daten bis Ende 2014 berücksichtigt. Zum Abschluss dieser Phase wird ein **zweiter Zwischenbericht** mit umfassenden Analysen aller erhobenen Problemstellungen auf der Grundlage der bis Ende 2015 zur Verfügung stehenden Daten erstellt.

■ In der **dritten Etappe**, welche vorbehältlich der Fortsetzung des Forschungsprogramms realisiert wird, werden alle bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten eingelesen und ausgewertet. Ein **Synthesebericht** gibt Auskunft über die Evaluationsergebnisse über den gesamten Untersuchungszeitraum.

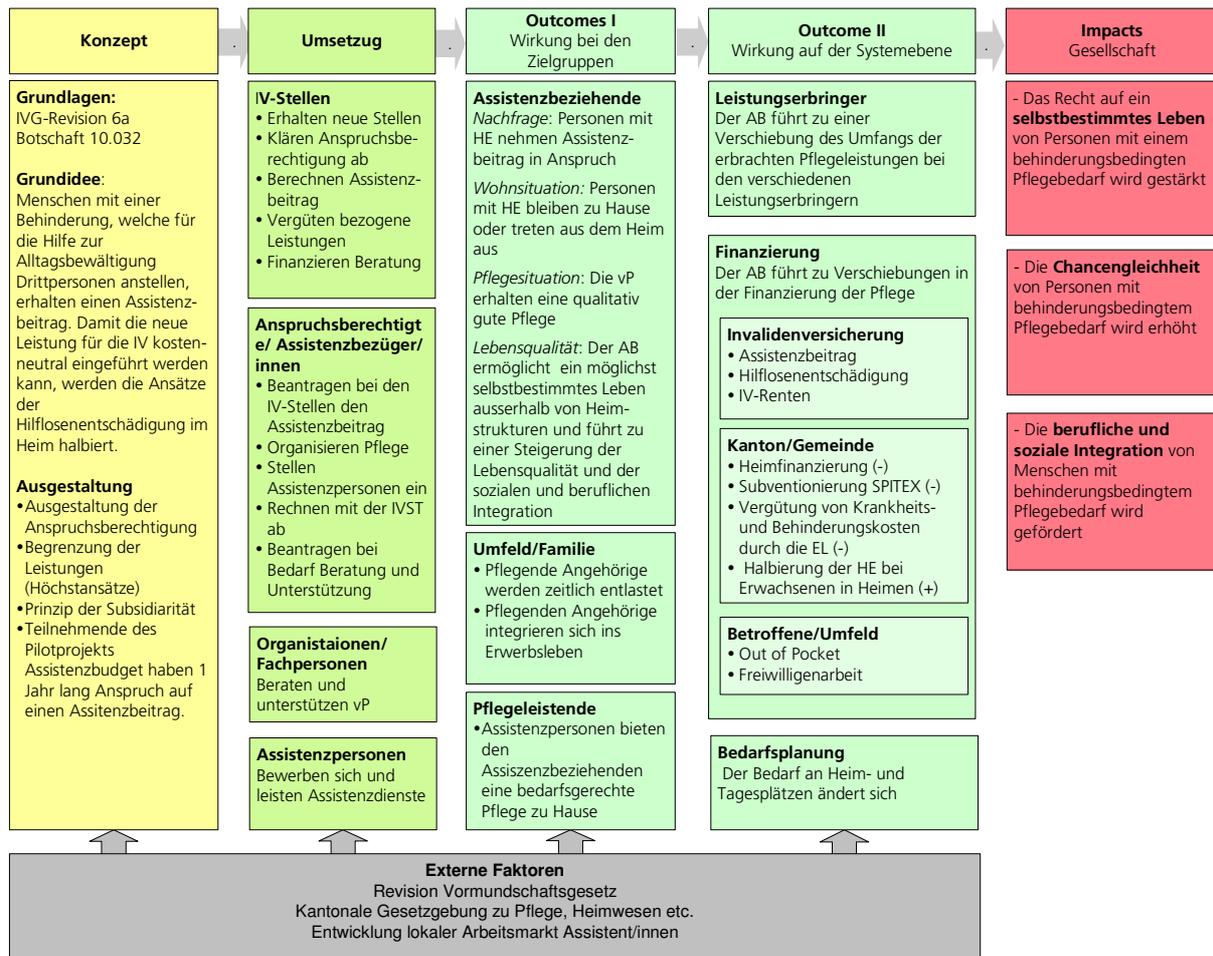
1.3 Wirkungsmodell und Hauptfragestellungen

Der Assistenzbeitrag ist eine neue Leistung der IV, welche die Hilflosenentschädigung (HE) und die Hilfe von Angehörigen ergänzt und eine Alternative zur institutionellen Hilfe darstellt. Menschen mit einer Behinderung sollen die Hilfe, die sie benötigen, selbst organisieren können, damit sie ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen können.

Der Assistenzbeitrag kann als politisches Programm verstanden werden, bei dem verschiedene Ebenen zu unterscheiden sind.

Abbildung 1 zeigt die verschiedenen Ebenen des evaluationsleitenden Wirkungsmodells, das uns zur Strukturierung des Auftrags diene. In den folgenden Abschnitten werden die im Modell enthaltenen Ebenen kurz kommentiert und die dazugehörenden wichtigsten Fragestellungen aufgelistet.

Abbildung 1: Wirkungsmodell



Quelle: Darstellung BASS

1.3.1 Konzeptionelle Ebene

Der Assistenzbeitrag wird gestützt auf verschiedene bestehende rechtliche Grundlagen umgesetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung über die Invalidenversicherung (Art. 39) und die Botschaft 10.032. Diese spiegeln das Programmkonzept, welches Vorstellungen darüber beinhaltet, auf welchem Weg und mit welchen Instrumenten welche Ziele erreicht werden sollen. Wichtige Programmelemente darin sind die Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung (Wer hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag), die Begrenzung der Leistungen (Höchstansätze) und das Prinzip der Subsidiarität.

Hauptfragestellungen

- Welche Faktoren auf der Ebene der Konzeption und der Umsetzung beeinflussen die Wirksamkeit des Assistenzbeitrags?
- In wieweit können die in den Assistenzbeitrag gesteckten Erwartung und Ziele insgesamt erreicht werden?

1.3.2 Umsetzung und Vollzug

Umgesetzt wird das Programm durch die kantonalen IV-Stellen. Diese setzen für die Umsetzung entsprechende personelle Ressourcen ein. Sie erhalten von den Interessenten einen Antrag für die Ausrichtung eines Assistenzbeitrags, prüfen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug, führen die notwendigen

1 Einleitung

Abklärungen durch und verfügen die Leistung. Das BSV hat für die Abklärung ein Erhebungsinstrument (FAKT) entwickelt, das in den IV-Stellen einheitlich eingesetzt wird. Dieses enthält alle Informationen, die für die Abklärung, Berechnung und das Ausstellen der Verfügung notwendig sind. Finanziert wird die neue Leistung durch die Invalidenversicherung.

Des Weiteren sind die Assistenzbezüger/innen massgeblich an der Umsetzung des Programms beteiligt. Sie organisieren ihre Pflege selbständig, stellen dafür Assistenzpersonen ein und rechnen die Leistungen mit der IV-Stelle ab. Im vorliegenden Mandat liegt der Fokus weitgehend auf der **Erfassung und Beschreibung der Anspruchsberechtigten, der Assistenzbezüger/innen und der Assistenzpersonen sowie die von den Assistenzbezüger/innen bezogenen Leistungen**. Die von den Assistenzpersonen erbrachten Pflegeleistungen sollen bedarfsgerecht und in guter Qualität erbracht werden. Die Darstellung und Beurteilung des Vollzugs (Vollzugsstrukturen, Organisation etc.) ist **nicht** oder nur in sehr beschränktem Ausmass Teil des vorliegenden Mandats. So werden die Betroffenen im Rahmen der schriftlichen Befragung zu einigen wenigen Aspekten des Vollzugs befragt.

Hauptfragestellungen

Nachfrage

- Wie viele Personen erhalten einen Assistenzbeitrag? Wie gross ist der Anteil an Personen mit HE, die einen AB erhalten?
- Wer erhält einen Assistenzbeitrag (Soziodemografie, HE-Grad, Erwerbssituation, Zusprachekriterien)
- Wie entwickelt sich die Nachfrage über die Zeit?

Pflegebedarf

- In welchen Bereichen besteht bei den Assistenzbeziehenden Pflegebedarf?
- Wie gross ist der (anerkannte) Bedarf an Hilfeleistungen in den verschiedenen Bereichen?

Höhe und Inanspruchnahmedes Assistenzbeitrags

- Wie hoch ist der ausgerichtete Assistenzbeitrag insgesamt, aufgegliedert nach einzelnen Bereichen?
- In welchen Situationen wird der anerkannte Hilfebedarf durch die Höchstgrenzen beschränkt?

Der Vollzug aus der Sicht der Betroffenen

- Wer sind die Assistenzpersonen (Alter, Ausbildung, Nationalität)? Wie sind ihre Arbeitsbedingungen (Lohn, Aufgaben, Arbeitsvertrag)?
- Wie schwierig ist es, eine (oder mehrere) Assistenzperson einzustellen? Welches sind die Hauptschwierigkeiten?
- Wie beurteilen die Assistenzbeziehenden Qualität und Umfang der erhaltenen Pflege?
- Wie empfinden die versicherten Personen das administrative Vorgehen im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag?

1.3.3 Wirkungen

Die Wirkungen des Assistenzbeitrags werden in diesem (zusätzlichen) Zwischenbericht nicht ausgewertet. Die Hauptfragestellungen bezüglich Zielerreichung, Auswirkungen auf die Pflege- und Wohnsituation sowie auf die versicherte Person und deren Umfeld wurden im Zwischenbericht 2014 thematisiert und werden für den nächsten Zwischenbericht 2016 wieder ausgewertet.

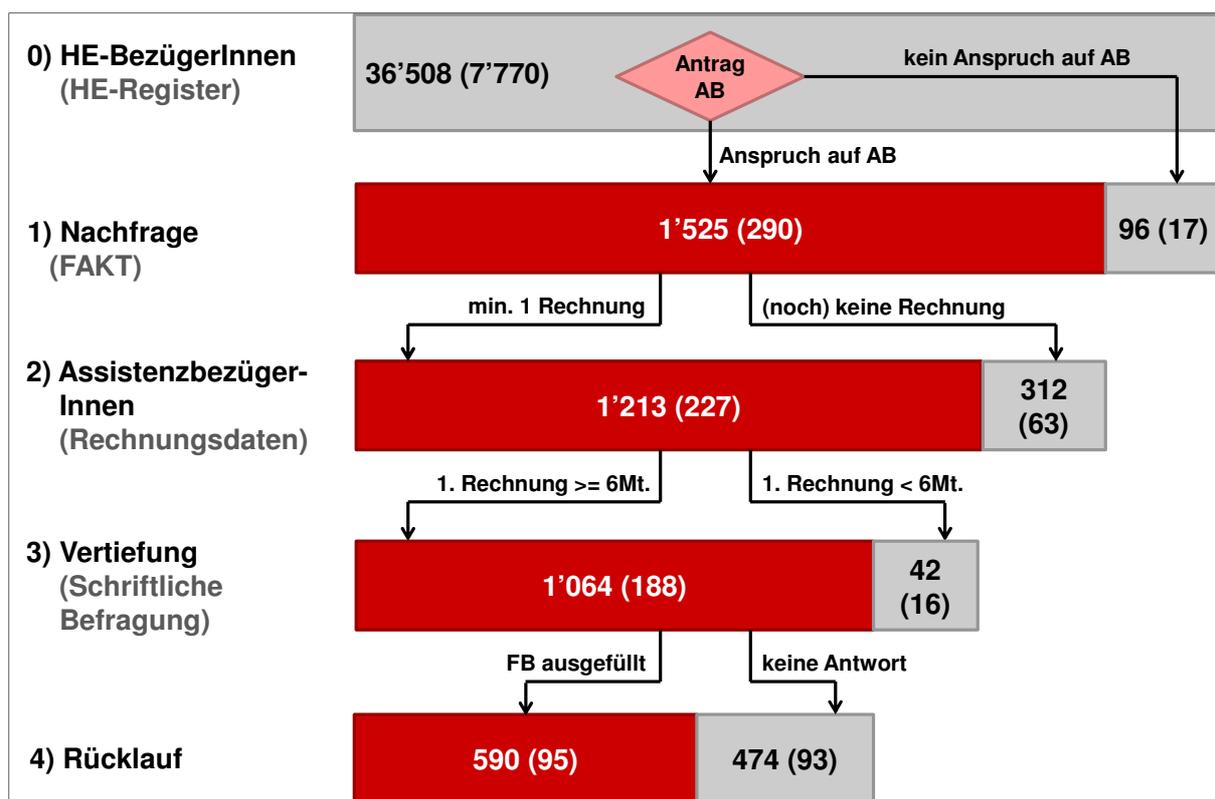
1.4 Aufbau des Zwischenberichts 2015

Nach dem einleitenden Kapitel, das den Rahmen zum Auftrag beschreibt, gibt **Kapitel 2** eine Übersicht zu den Datengrundlagen, auf denen die präsentierten Ergebnisse beruhen. **Kapitel 3** widmet sich den erwachsenen Bezügerinnen und Bezüger eines Assistenzbeitrags. In den einzelnen Abschnitten wird konzentriert auf die Hauptfragestellungen bezüglich Umsetzung und Vollzug eingegangen. Der Zwischenbericht schliesst mit **Kapitel 4**, in dem die Ergebnisse zu den minderjährigen Assistenzbezügerinnen und -bezüger präsentiert werden.

2 Datengrundlagen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat dem Büro BASS Daten aus verschiedenen Quellen zugänglich gemacht. Diese umfassen die **HE-Registerdaten**, die von den IV-Stellen ausgefüllten **FAKT-Formulare** sowie die **Rechnungsdaten** der AB-Beziehenden. Die Daten wurden vom Büro BASS strukturiert und zu einem relationalen Datenbankmodell zusammengefügt, welches laufend erweitert wird. Mittels der **schriftlichen Befragung** der AB-Beziehenden können die Wirkungen des Assistenzbeitrags auf die Zielgruppen vertieft analysiert werden. Der folgende Abschnitt soll einen kurzen Überblick über die verwendeten Daten und den Aufbau der Datenbank geben. **Abbildung 2** zeigt den Aufbau und den Stand der Datenbank zum Zeitpunkt der Berichterstattung, wobei sich die Werte ohne Klammern auf Erwachsene und die Werte in Klammern auf Minderjährige beziehen.

Abbildung 2: Übersicht Datenbank, Minderjährige in Klammern



Quelle: BSV: HE-Register (2014), FAKT (Juni 2015), Rechnungsdaten (April 2015); Schriftliche Befragung; Darstellung BASS

0) HE-Registerdaten: Damit eine versicherte Person Anspruch auf einen Assistenzbeitrag hat, muss sie, neben weiteren formalen Kriterien, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben. Die Anzahl der HE-Bezüger/innen bildet daher die Grundmenge der potenziellen Antragssteller/innen und damit die Grundlage der Datenbank. Die HE-Registerdaten dienen demnach einerseits als Vergleichsgrösse, andererseits als

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Datenquelle soziodemografischer Variablen, der Gebrechensarten oder der Wohnsituation. 2014 erhielten 36'508 Erwachsene und 7'770 Minderjährige¹ eine Hilflosenentschädigung der IV.

1) Ermittlung der Nachfrage anhand der FAKT: Die erhaltenen FAKT-Formulare dienen der Ermittlung der Nachfrage nach Assistenzleistungen. Für alle Antragssteller/innen, welche die formalen Bedingungen für den Assistenzbeitrag erfüllen, wird ein FAKT-Blatt ausgefüllt. Die IV-Stellen liefern alle FAKT-Formulare drei Mal pro Jahr an das BSV, wo sie anonymisiert werden (ersetzen der Versicherungsnummern mit der nicht sprechenden BSV-Nummer). Wir interpretieren ein Abklärungsergebnis mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag als anerkanntes Gesuch. Ein Abklärungsergebnis mit einem berechneten Anspruch von 0 Franken gilt als Anspruch ohne Beitrag. Die letzte Lieferung von FAKT-Formularen erfolgte anfangs Juni 2015. Berücksichtigt wurden die Formulare von Personen, welche sich bis und mit Dezember 2014 für den Assistenzbeitrag angemeldet haben.

2) Ermittlung der AB-Beziehenden anhand der Rechnungsdaten: Die Assistenzbeitragsbeziehenden sind verpflichtet, der IV-Stelle monatlich eine Rechnung zu stellen (IVV Art. 39i). Die Anzahl der Personen, welche mindestens eine Rechnung gestellt haben, ergibt die Gruppe der AB-Beziehenden. Die Datenbasis dazu sind die vom BSV vierteljährlich erhaltenen Rechnungsdaten. Für den Zwischenbericht wurden die Rechnungsdaten mit Leistungsbezügen bis Ende 2014 berücksichtigt (Lieferung April 2015).

3) Schriftliche Befragung zur Vertiefung: Jeder Person, die eine Rechnung zur Vergütung von Assistenzleistungen eingereicht hat, wurde rund 6 Monate nach Eingang der ersten Rechnung ein Fragebogen mit Fragen zu den Erfahrungen mit dem Assistenzbeitrag zugestellt. Mit den Angaben aus der Befragung können die Auswirkungen des Assistenzbeitrags auf die berufliche und soziale Integration, die Lebensqualität und die Zufriedenheit der AB-Beziehenden vertieft analysiert werden. Des Weiteren sind durch die Befragung auch die Auswirkungen auf die Familie und das Umfeld identifizierbar und Angaben zu den angestellten Assistenzpersonen möglich.

4) Rücklauf der Befragung: Für den Zwischenbericht wurde der Rücklauf bis Dezember 2014 berücksichtigt. Die Analyse der laufenden Befragung ist nicht Teil dieses Zwischenberichts. Die Wirkung des Assistenzbeitrags wird wieder im Zwischenbericht 2016 berücksichtigt.

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Erwachsene haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie eine Hilflosenentschädigung beziehen und zu Hause leben. Wer noch im Heim wohnt, aber einen Heimaustritt plant, kann ebenfalls einen Assistenzbeitrag beantragen.

Erwachsene mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen ein gewisses Mass an Selbständigkeit aufweisen und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- eigenen Haushalt führen
- auf dem regulären Arbeitsmarkt während mindestens zehn Stunden pro Woche erwerbstätig sein
- Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe absolvieren
- bereits am 18. Geburtstag einen Assistenzbeitrag bezogen haben aufgrund eines Intensivpflegezuschlags für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag

¹ Anzahl Personen im Rechnungsregister der Minderjährigen (2014), die Ende 2014 jünger als 18 Jahre waren.

3.1 Entwicklung der Nachfrage

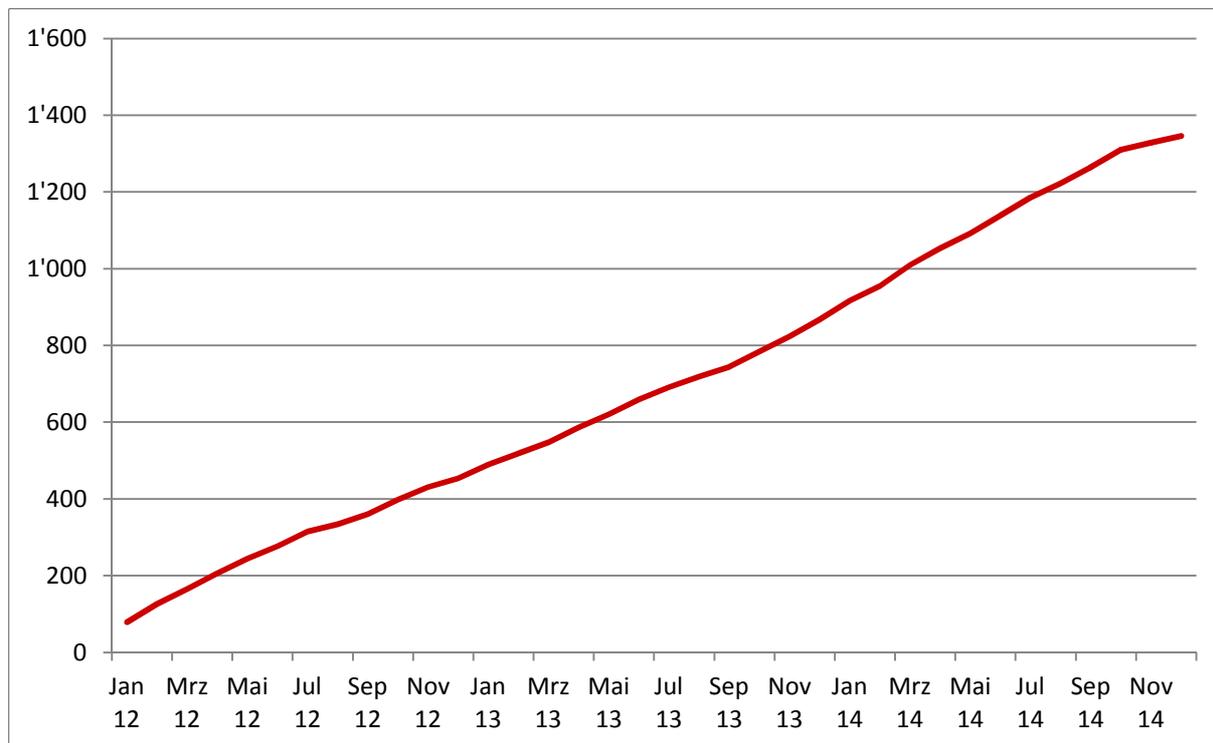
Für die Bestimmung der Nachfrage nach dem Assistenzbeitrag stehen zwei Datenquellen zur Verfügung. Mit den Daten aus den FAKT-Formularen lässt sich die Nachfrage nach dem Assistenzbeitrag abbilden. Allerdings haben nicht alle dieser Personen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Die Rechnungsdaten bilden die zweite Datenquelle. Diese geben Auskunft darüber, ob und wann Personen den Assistenzbeitrag tatsächlich in Anspruch genommen haben. Im ersten Teil dieses Abschnitts wird die Nachfrage in Bezug auf die **Anträge auf einen Assistenzbeitrag** analysiert. Der zweite Teil befasst sich mit der Anzahl und Zusammensetzung **der AB-Beziehenden**.

3.1.1 Anzahl der Anträge auf einen Assistenzbeitrag

Für diesen Zwischenbericht, wurden Anmeldungen bis und mit Dezember 2014 berücksichtigt. Bis dahin **wurden insgesamt 1'928 individuelle² FAKT-Formulare** ausgefüllt. Davon sind **1'621 bzw. 84% erwachsene Antragssteller/innen**, 307 waren zum Zeitpunkt der Anmeldung minderjährig. Von den 1'621 erwachsenen Antragssteller/innen haben 141 bereits am Pilotprojekt «Assistenzbudget» teilgenommen.

Abbildung 3 stellt die Anzahl der erwachsenen Antragssteller/innen in Bezug auf den Eingang der Anmeldung pro Monat dar. In 126 Fällen wurde das Datum der Anmeldung nicht im FAKT-Formular notiert. Abzüglich dieser 126 Fälle und den 141 Teilnehmer/innen am Pilotprojekt ergibt sich daher in **Abbildung 3** ein Total von 1'354 Antragssteller/innen.

Abbildung 3: Anzahl der erwachsenen Antragssteller/innen pro Monat 2012–2014 (kumulativ)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), ohne Teilnehmer/innen Pilotprojekt (vgl. Zwischenbericht 2014 für Begründung und weitere Informationen)

Die Zahl der erwachsenen Antragssteller/innen nahm seit der Lancierung des Assistenzbeitrags Anfang 2012 stetig zu. Ab Oktober 2013 steigt die Anzahl der Antragssteller/innen etwas stärker als zuvor. 2012

² Für gewisse Personen wurden mehrere FAKT-Formulare ausgefüllt. Es wird nur die aktuellste Version berücksichtigt.

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

haben insgesamt 431 erwachsene Personen einen Antrag für einen Assistenzbeitrag gestellt, 2013 waren es mit 413 Personen geringfügig weniger, 2014 betrug die Anzahl der Antragsteller/innen 497.

Abbildung 4 und **Abbildung 5** zeigen die Anteile der **anspruchsberechtigten** erwachsenen bzw. minderjährigen Antragsteller/innen.

■ Als **anspruchsberechtigt** gelten Personen, welche laut FAKT-Formular einen Assistenzbeitrag von mehr als 0 Fr. in Rechnung stellen können.

■ **Anspruchsberechtigt ohne Beitrag** sind Personen, welche laut FAKT-Formular einen Assistenzbeitrag von 0 Fr. in Rechnung stellen können.

Von allen Antragsteller/innen, für welche ein FAKT-Formular erstellt wird, sind demnach rund 96% anspruchsberechtigt. Bei den erwachsenen Antragsteller/innen erhielten rund 4% keinen Beitrag zugesprochen, bei den Minderjährigen 5%. Für Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, wird kein FAKT-Formular ausgefüllt. Der Anteil von Personen mit einem ablehnenden Entscheid dürfte daher höher sein.

Abbildung 4: Anteile der erwachsenen Antragsteller/innen nach Anspruch (in %)

Abbildung 5: Anteile der minderjährigen Antragsteller/innen nach Anspruch (in %)

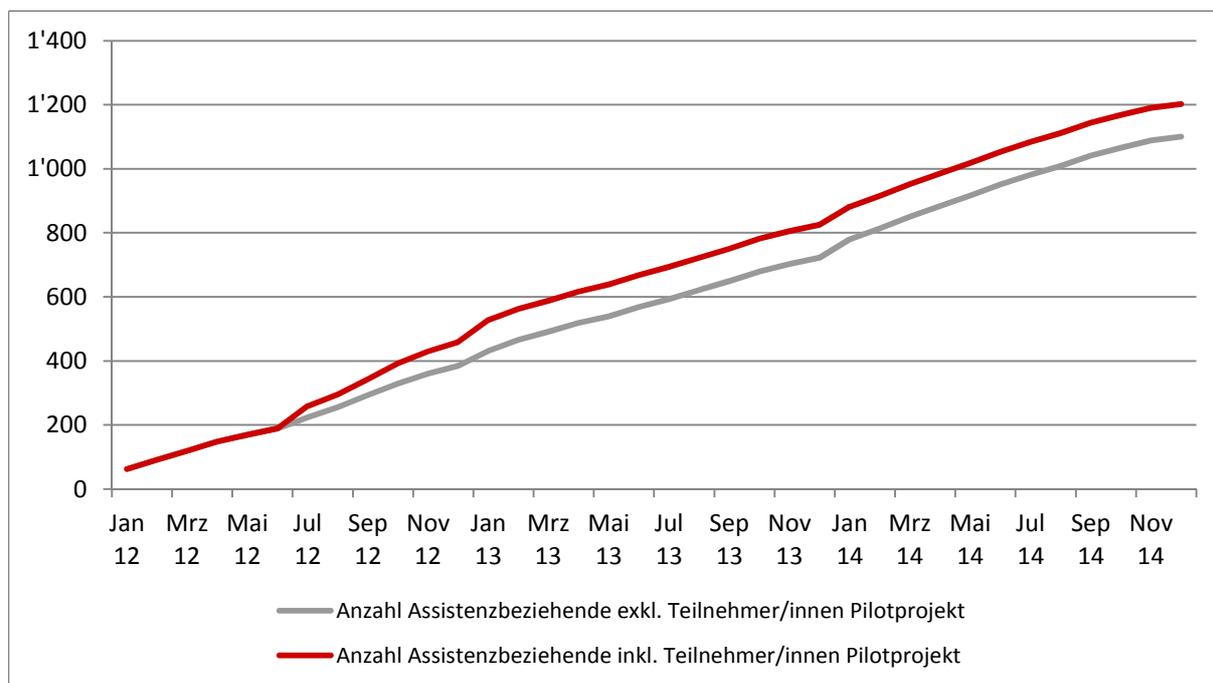


Quelle FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015); Berechnungen BASS (Abbildung 4 n=1'480, Abbildung 5 n=298; ohne Tln. Pilotprojekt)

3.1.2 Anzahl der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

Die Anzahl der Rechnungssteller/innen zeigen die «tatsächlichen» AB-Bezüger/Innen. Die Zahlen in diesem Abschnitt beruhen demnach auf den Rechnungsdaten für den Assistenzbeitrag. **Abbildung 6** zeigt die Entwicklung der Anzahl erwachsener Personen, welche mindestens eine Rechnung gestellt haben. Zeitlich massgebend ist der Monat der **ersten Leistung**, für welchen die Rechnung gestellt wurde.

Abbildung 6: Anzahl der Rechnungssteller/innen nach der ersten in Rechnung gestellten Leistung pro Monat mit und ohne Teilnehmer/innen des Pilotprojekts 2012–2014 (kumulativ)



Quelle Rechnungsdaten (BSV April 2015); Berechnungen BASS

■ 63 Personen konnten bereits Leistungen für den Januar 2012 (nachträglich) in Rechnung stellen. Grund dafür ist, dass die versicherten Personen bei Erhalt der Verfügung den Assistenzbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Anmeldung in Rechnung stellen können.

■ Ende **2014 haben total 1'205 zum Zeitpunkt der Anmeldung erwachsene Personen** Leistungen des Assistenzbeitrags bezogen³. Die Anzahl der Rechnungsstellenden nimmt nach der Lancierung des Assistenzbeitrags im Januar 2012 konstant zu. Bis Ende 2012 haben insgesamt 459 erwachsene AB-Bezüger/innen mindestens einmal eine Rechnung gestellt. Im Jahr 2013 kamen 367 Neubezüger/innen dazu, 2014 waren es 379 neue Assistenzbezüger/innen.

■ Der Anteil der AB-Bezüger/innen am Total der erwachsenen Personen mit Hilflosenentschädigung betrug Ende Dezember 2014 rund 3.3 Prozent.

Beendigung Assistenzbeitrag

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag erlischt wenn:

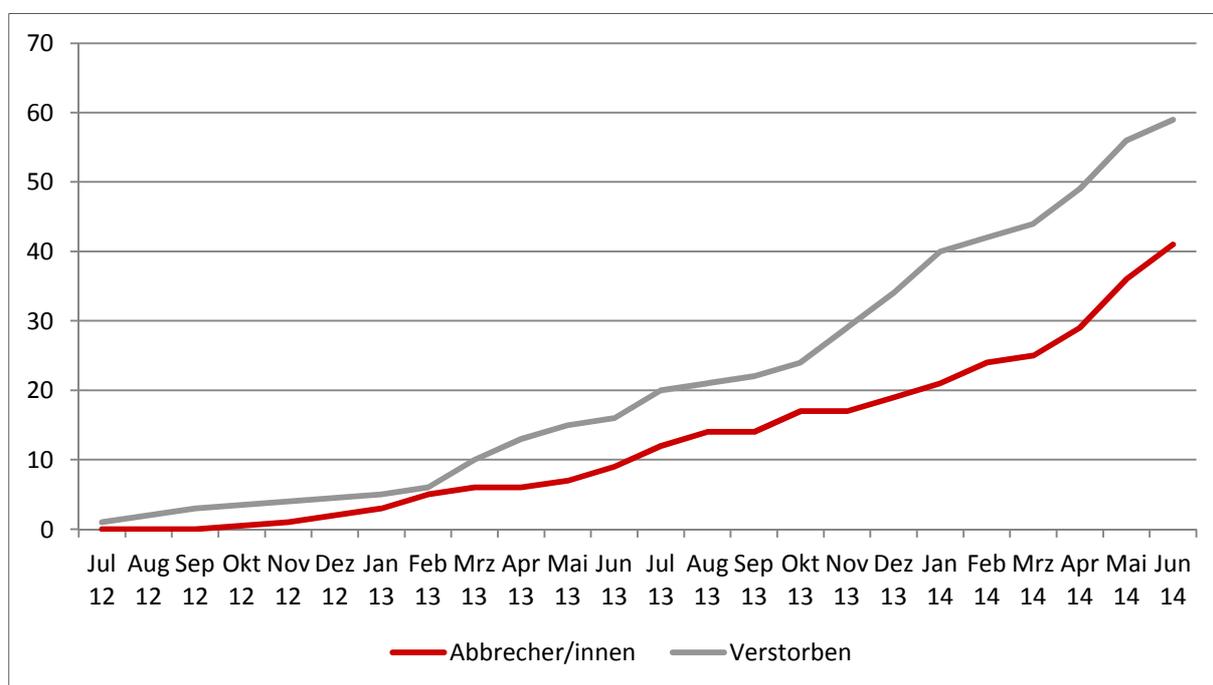
- die versicherte Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (vgl. Abschnitt 3)
- die versicherte Person das Rentenalter erreicht oder vom Rentenvorbezug Gebrauch macht

³ Das Total der erwachsenen AB-Beziehenden per Ende 2014 ist leicht höher (1'213), da acht AB-Beziehende bei der Anmeldung minderjährig waren, per Ende 2014 den AB aber als Erwachsene bezogen.

■ die versicherte Person stirbt

Des Weiteren kann eine versicherte Person den Bezug auch von sich aus beenden. Endet der Bezug eines Assistenzbeitrags, werden das Datum und der Beendigungsgrund dafür allerdings nicht erhoben. Daher definieren wir **AB-Bezüger/innen, deren letzte Rechnung älter als 8 Monate ist und die nicht verstorben sind als Abbrecher/innen**. Hat die versicherte Person vor dem Erreichen des Rentenalters einen Assistenzbeitrag bezogen, so wird der Beitrag weitergewährt. Personen die das Rentenalter erreichen, werden daher nicht automatisch als Abbrecher/innen definiert. Verstorbene AB-Bezüger/innen werden separat ausgewiesen und zählen ebenfalls nicht als Abbrecher/innen. **Abbildung 7** stellt einerseits Abbrecher/innen zum Zeitpunkt der letzten Rechnung und andererseits Todesfälle zum Zeitpunkt des Ablebens dar.

Abbildung 7: Anzahl Todesfälle und Anzahl Abbrecher/innen (ohne Todesfälle) kumulativ nach dem Monat der letzten Rechnung bzw. nach dem Monat des Ablebens



Quelle Rechnungsdaten (BSV April 2015); Berechnungen BASS

Ende 2013 wurden insgesamt 53 AB-Bezüger/innen registriert, deren letzte Rechnung älter als 8 Monate ist. Mitte 2014 waren es bereits 100 Personen, davon 59 Todesfälle. Damit erfolgen mehr als die Hälfte der identifizierten Abbrüche aufgrund des Todes der versicherten Person. Per Juni 2014 haben 41 Personen den Assistenzbeitrag freiwillig oder aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht mehr in Anspruch genommen. Für diese Aussteiger/innen wird eine Austrittsbefragung durchgeführt. Diese soll Auskunft darüber geben, welche Gründe zur Beendigung des Assistenzbeitrages geführt haben, was für ein Profil diese Personen haben und ob die ehemaligen AB-Bezüger/innen in ein Heim eintreten. Erste Resultate werden im nächsten Zwischenbericht präsentiert.

Aktive erwachsene Assistenzbezüger/innen 2014

Bis Ende 2014 haben insgesamt 1'204 Personen Leistungen des Assistenzbeitrags bezogen. Dazu kommen 9 Personen, welche bei der Anmeldung minderjährig waren, 2014 allerdings die Volljährigkeit erreichten. Bis Ende 2013 sind 34 Personen verstorben und 19 weitere Personen haben seit über 8 Monaten keine Rechnung mehr gestellt. Daraus ergibt sich, dass **2014 insgesamt 1'160 erwachsene Personen aktive AB-Beziehende** waren.

3.1.3 Profil der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger im Vergleich mit allen HE-Bezügerinnen und -bezügern

Durch die Verknüpfung der Rechnungsdaten mit den Daten aus dem HE-Register lässt sich die soziodemografische Zusammensetzung der AB-Bezüger/innen mit derjenigen aller HE-Bezüger/innen vergleichen. Von den insgesamt 1'213 erwachsenen AB-Bezüger/innen haben 102 bereits am Pilotprojekt «Assistenzbudget» teilgenommen.

2014 wohnten von insgesamt 36'508 erwachsenen Personen mit Hilflosenentschädigung rund ein Drittel in einem Heim und der Rest in einer Privatwohnung. Die folgenden Abbildungen vergleichen die Anteile der AB-Beziehenden bezüglich Geschlecht, Hilfsfähigkeitsgrad und Gebrechensart mit der Gesamtpopulation der HE-Bezüger/innen.

■ Der Anteil der AB-Beziehenden am Total der HE-Bezüger/innen beträgt 3.3% (3.0% exkl. der Teilnehmer/innen am Pilotprojekt). Der Anteil der AB-Beziehenden am Total der **zu Hause wohnenden** HE-Bezüger/innen beträgt 5.7% (5.2% exkl. der Teilnehmer/innen am Pilotprojekt).

■ 57% der erwachsenen AB-Beziehenden sind **Frauen**, bei den HE-Bezüger/innen zu Hause sind dies 50%.

■ Personen mit Anspruch auf eine HE schweren Grades sind bei den AB-Beziehenden deutlich übervertreten: Personen mit schwerem **Hilfsfähigkeitsgrad** machen bei den HE-Bezüger/innen zu Hause 13% aus, bei den AB-Beziehenden 45%. Dementsprechend ist der Anteil von Personen mit leichtem Hilfsfähigkeitsgrad bei den AB-Beziehenden deutlich geringer (27%) als bei den HE-Bezüger/innen zu Hause (59%) und ähnlich hoch wie bei den HE-Bezüger/innen im Heim (29%).

■ Bezüglich der **Art des Gebrechens**⁴ ist der Anteil von Personen mit Geburtsgebrechen bei AB-Bezüger/innen deutlich tiefer als bei den restlichen HE-Bezüger/innen: 80% der AB-Beziehenden haben ein Gebrechen aufgrund einer Krankheit (74%) oder eines Unfalls (6%). Bei den HE-Bezüger/innen zu Hause liegt dieser Wert bei 69%, bei den HE-Bezüger/innen im Heim bei 33%.

Abbildung 8: Anzahl erwachsene HE-Bezüger/innen im Heim, HE-Bezüger/innen zu Hause AB-Beziehenden (2014)

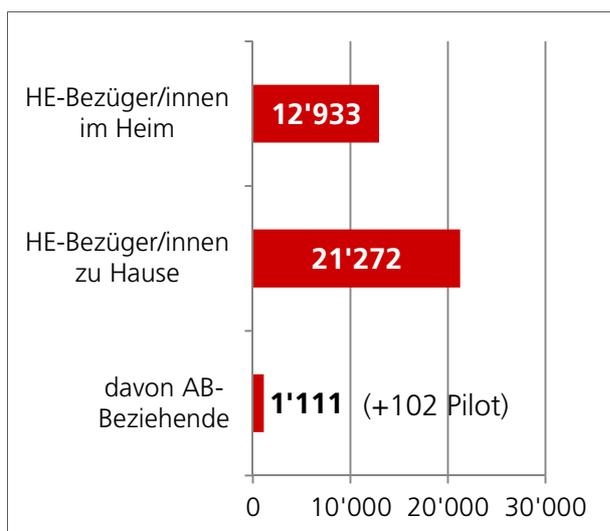
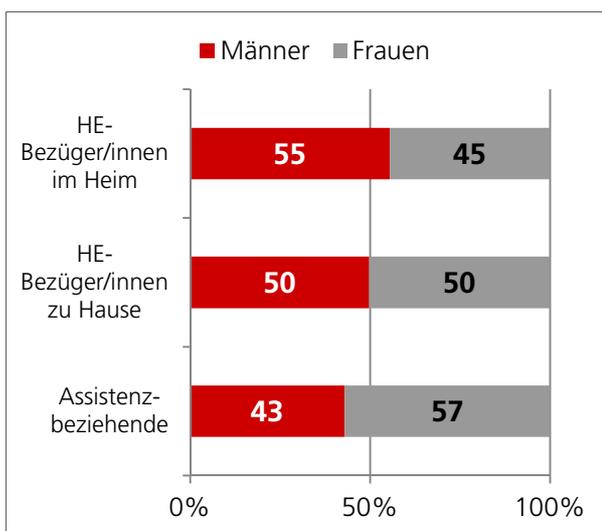


Abbildung 9: Anteile der HE-Bezüger/innen zu Hause und der AB-Beziehenden nach Geschlecht (in %)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015)

⁴ In den Registerdaten ist pro Person ein «Gebrechenscode» gemäss der «Codes zur Gebrechens- und Leistungsstatistik» (BSV 2013) eingetragen. Werden mehreren Gebrechen verschiedener Art diagnostiziert, wird ebenfalls nur eine Gebrechensart angegeben.

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Abbildung 10: Anteile der HE-Bezüger/innen und der AB-Beziehenden nach Grad der HE (in %)

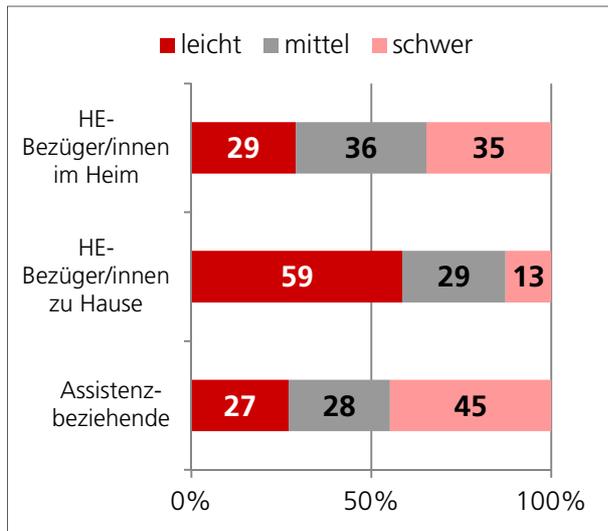
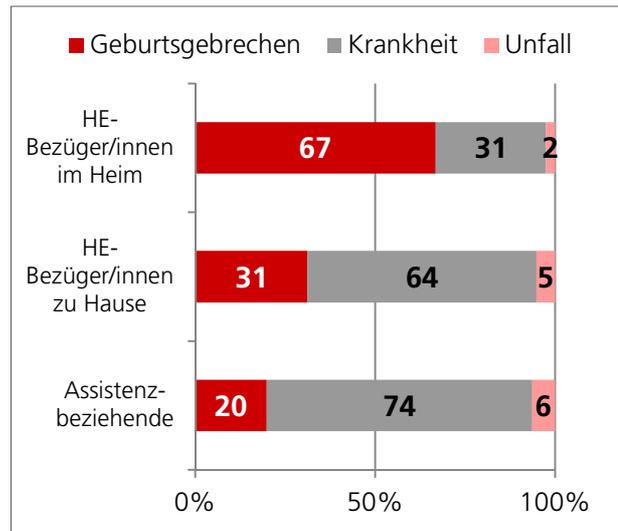


Abbildung 11: Anteile der HE-Bezüger/ und der AB-Beziehenden nach Gebrechensart (in %)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015); HE-Bezüger/innen zu Hause= 21'272, HE-Bezüger/innen im Heim= 12'933, AB-Beziehende=1'111

AB-Bezüger/innen unterscheiden sich bezüglich dem HE-Grad und den Gebrechen deutlich von anderen Personen mit HE. In **Tabelle 1** werden deshalb die Gebrechenscodes der HE-Bezüger/innen nach den Hauptkategorien der Dokumentation «Codes zur Gebrechens- und Leistungsstatistik» (BSV 2013) aufgeschlüsselt.

Tabelle 1: Anteile der HE-Bezüger/innen und AB-Beziehenden nach Art des Gebrechens (in%)

	Assistenz Bezüger/innen beziehende	HE-Bezüger/innen zu Hause	HE-Bezüger/innen im Heim
Nervensystem	45%	19%	12%
Geburtsgebrechen	20%	31%	67%
Knochen und Bewegungsorgane	11%	8%	2%
Psychosen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen	10%	25%	17%
Sinnesorgane	7%	11%	1%
Kreislaufsystem	2%	1%	0%
Neubildungen	2%	2%	0%
Infektionen und parasitäre Krankheiten	1%	1%	0%
Allergien, Stoffwechsel- und Ernährungskrankheiten, Störungen der inneren Sekretion	1%	1%	0%
Atmungsorgane	1%	0%	0%
Verdauungsorgane	0%	0%	0%
Haut- und Unterhautzellgewebe	0%	0%	0%
Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe	0%	0%	0%
Gesamt	100%	100%	100%

Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015); HE-Bezüger/innen zu Hause= 21'272, HE-Bezüger/innen im Heim= 12'933, AB-Beziehende=1'111

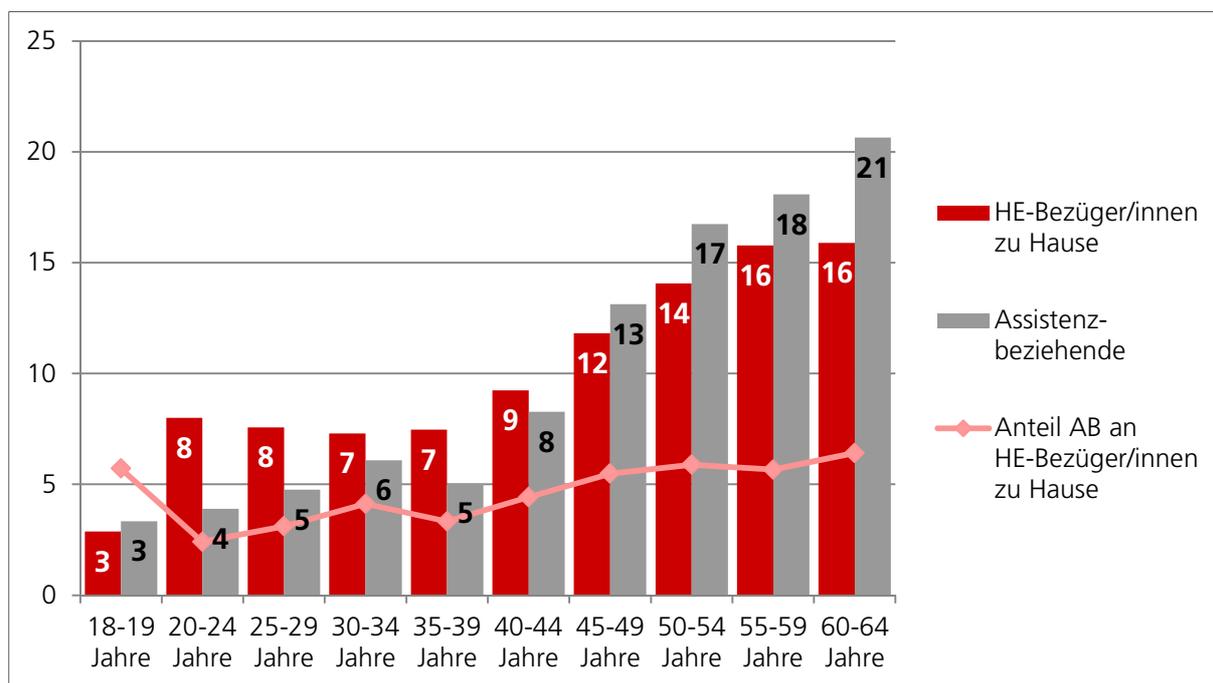
■ **Körperliche Gebrechen:** Fast die Hälfte der AB-Beziehenden leidet an einem Gebrechen im Zusammenhang mit dem Nervensystem: Bei 20% wurde multiple Sklerose diagnostiziert. Andere Leiden des Nervensystems, mit welchen überproportional oft ein Assistenzbeitrag bezogen wird, sind Gehirnblutungen und Leiden des Rückenmarks. Rund die Hälfte der AB-Beziehenden mit einer Erkrankung des Nervensystems haben Anspruch auf eine HE schweren Grades. Untervertreten sind dagegen AB-Beziehende mit Geburtsgebrechen und Gebrechen bezüglich der Sinnesorgane

■ **Psychische Gebrechen:** Unter den AB-Beziehenden ebenfalls untervertreten sind Personen mit Psychosen, Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen: Bei 25% der zu Hause wohnenden HE-Bezüger/innen

wurde eine Krankheit dieser Kategorie diagnostiziert, bei den AB-Beziehenden macht diese Gruppe 10% aus.

■ **Alter der AB-Beziehenden und der HE-Bezüger/innen:** **Abbildung 12** zeigt die Verteilung der AB-Beziehenden und den zu Hause wohnenden HE-Bezüger/innen nach Altersklassen. Sowohl bei den AB-Beziehenden als auch bei der Gesamtgruppe der HE-Bezüger/innen zu Hause nehmen die Anteile mit höheren Altersklassen zu. Dies widerspiegelt in vielen Fällen einen negativen Verlauf einer Krankheit. Relativ betrachtet, beziehen über 40-Jährige vergleichsweise häufig einen Assistenzbeitrag: Der Anteil der AB-Beziehenden am Total der zu Hause wohnenden HE-Bezüger/innen beträgt bei den 40- bis 64-Jährigen rund 5.7% (ohne Teilnehmer/innen am Pilotprojekt). Bei der Gruppe der 18- bis 39-Jährigen liegt der Anteil tiefer, nämlich bei rund 3.4%.

Abbildung 12: Verteilung der AB-Beziehenden und der HE-Bezüger/innen nach Alterskategorien (in %)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015); HE-Bezüger/innen zu Hause= 21'272, HE-Bezüger/innen im Heim= 12'933, AB-Beziehende=1'111

Entwicklung des Profils der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zusammensetzung der Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger über die Zeit verändert hat. Als Basisjahr gilt das Jahr, in welchem der erste Assistenzbeitrag erbracht wurde. Demnach:

- blieb der leicht erhöhte Frauenanteil in etwa konstant.
- hat sich die Zusammensetzung nach HE-Grad stark verändert. Insgesamt findet über die 3 Jahre eine Verschiebung zu Personen mit tieferem HE-Grad statt. So ist der Anteil an Assistenzbeziehenden mit schwerer Hilflosigkeit von anfänglich 54% auf 36% gesunken. Demgegenüber sind die Anteile der Assistenzbeziehenden mit mittlerer Hilflosigkeit leicht von 27% auf 31% und diejenigen mit leichter Hilflosigkeit von 19% auf 33% angestiegen. Diese Veränderung hat u.a. einen starken Einfluss auf den anerkannten Hilfebedarf und den damit zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrag. Die entsprechenden Entwicklungen werden in den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.4 näher thematisiert.
- hat der Anteil von (neuen) AB-Beziehenden mit Geburtsgebrechen von 25% (2012) auf 18% (2014) ebenfalls stark abgenommen.

■ ist die Verteilung nach Alterskategorien über den betrachteten Zeitraum einigermaßen stabil, wobei eine leichte Verschiebung zu den älteren Alterskategorien zu beobachten ist.

Abbildung 13: Anteil der AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und Geschlecht (in %)

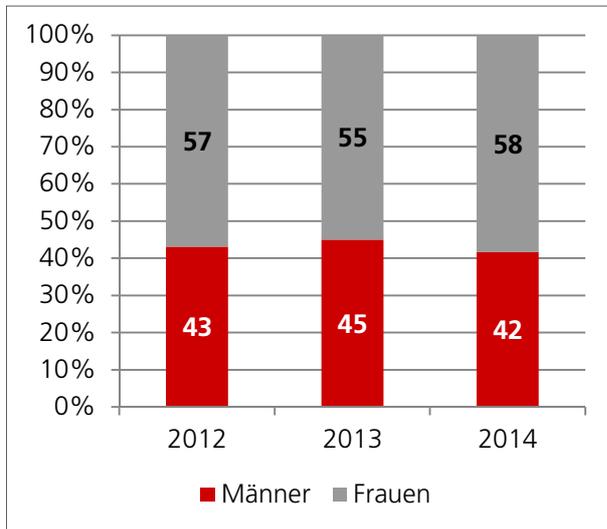
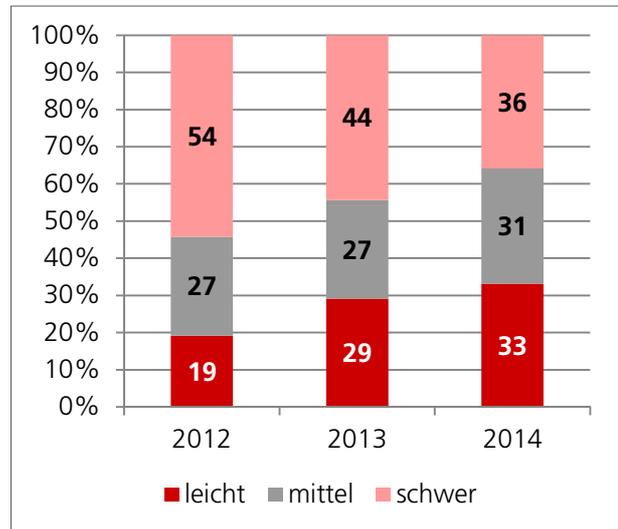


Abbildung 14: Anteil der AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und Grad der HE (in%)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015 2014);

Abbildung 15: Anteil der AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und Gebrechensart (in %)

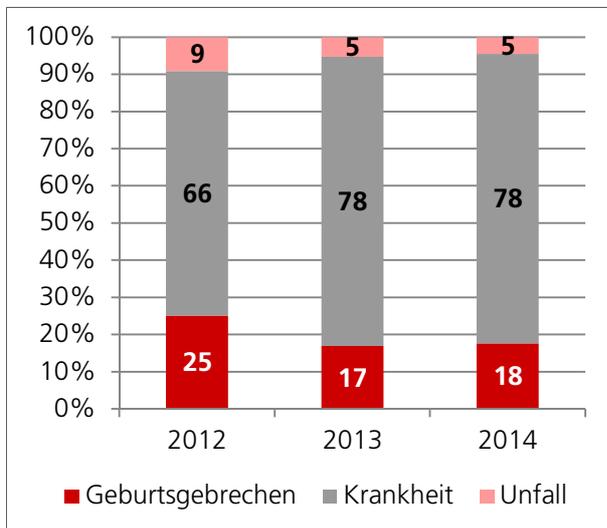
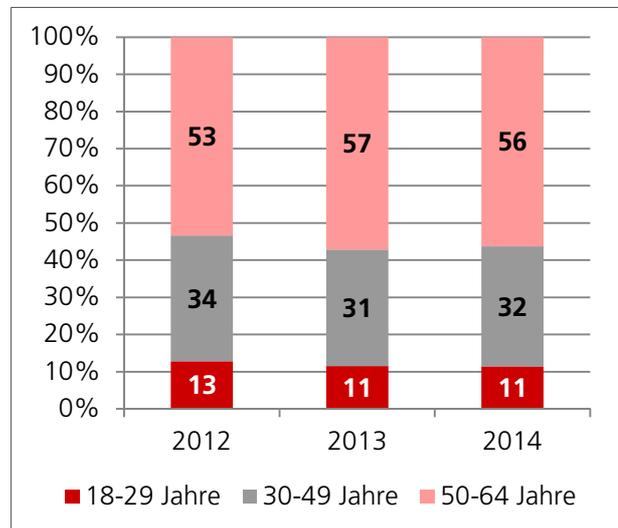


Abbildung 16: Anteil der AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und Alterskategorien (in %)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015)

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung nach Gebrechensart. Auffällig ist auch in dieser Betrachtung der Rückgang an Personen mit Geburtsgebrechen. Dagegen sind die Entwicklungen der anderen Anteile relativ stabil. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Rückgang von Personen mit schwerem HE-Grad hauptsächlich mit dem Rückgang von Personen mit Geburtsgebrechen zusammenhängt, bzw. dass sich Personen mit Geburtsgebrechen früher für den Assistenzbeitrag angemeldet haben als Personen mit anderen Gebrechen.

Tabelle 2: Anteil der AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und Gebrechensart (in %)

Gebrechensart	2012	2013	2014
Nervensystem	44%	45%	47%
Geburtsgebrechen	25%	17%	18%
Knochen und Bewegungsorgane	10%	12%	10%
Psychosen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen	9%	12%	10%
Sinnesorgane	4%	9%	7%
Kreislaufsystem	2%	0%	3%
Neubildungen	2%	1%	2%
Atmungsorgane	1%	0%	1%
Infektionen und parasitäre Krankheiten	2%	1%	1%
Allergien, Stoffwechsel- und Ernährungskrankheiten, Störungen der inneren Sekretion	1%	1%	1%
Harn- und Geschlechtsorgane	0%	0%	0%
Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe	0%	0%	0%
Verdauungsorgane	0%	0%	0%
Haut- und Unterhautzellgewebe	0%	0%	0%

Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015); HE-Bezügler/innen zu Hause= 21'272, HE-Bezügler/innen im Heim= 12'933, AB-Beziehende=1'111

3.2 Berechnung und Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs der versicherten Person festgelegt. In einem ersten Schritt wird anhand einer klar definierten Liste der **gesamte Hilfebedarf** einer Person ermittelt. Ausgehend von diesem Bedarf werden in weiteren Schritten Reduktionen vorgenommen (bspw. wegen Aufenthalt in Institutionen, Beistand und Erwachsene im selben Haushalt). Die Reduktionen führen zum **relevanten Hilfebedarf**. Dieser wird im **Abschnitt 3.2.1** analysiert. In einem nächsten Schritt werden die vom Bundesrat festgelegten **Höchstansätze** angewandt. Falls der relevante Hilfebedarf die Höchstansätze überschreitet, führt dies zu einer zweiten Reduktion auf die Höhe der Höchstansätze. Dies führt zum sogenannten **anerkannten Hilfebedarf**. **Abschnitt 3.2.2** geht der Frage nach, ob die Höchstgrenzen eine Rolle spielen und im welchem Umfang der relevante Hilfebedarf durch die Höchstgrenzen reduziert wird. Vom anerkannten Hilfebedarf werden in einem nächsten Schritt weitere Leistungen der IV (HE, IPZ) und der Krankenversicherung abgezogen. Dazu werden die Geldleistungen zum Assistenzsatz (in den Jahren 2013/2014 32.80 Fr) in Assistenzstunden umgerechnet. Nach Abzug dieser Stunden vom **anerkannten Hilfebedarf** ist der **Assistenzbedarf** (in Stunden) bestimmt. Zur Berechnung des Assistenzbeitrags wird der **Assistenzbedarf** mit dem vorgesehenen Stundensatz (in der Regel 32.80 Fr.) multipliziert. Der zur Verfügung stehende Assistenzbeitrag wird im **Abschnitt 3.2.3** analysiert.

3.2.1 Für den Assistenzbeitrag relevanter Hilfebedarf

Dieser Abschnitt gibt Aufschluss über die Pflegesituation der AB-Bezüger/innen. Im Zentrum steht dabei die Frage, in welchen Bereichen bei den AB-Beziehenden Pflegebedarf besteht, bzw. wie gross der Bedarf an Hilfeleistungen ist. Datengrundlage bilden die FAKT-Formulare. Für die Analyse werden AB-Bezüger/innen miteinbezogen, die (1) anspruchsberechtigt sind, (2) mindestens eine Rechnung gestellt haben und (3) nicht am Pilotprojekt teilgenommen haben. Die Analyse basiert auf dem für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarf, d.h. die infolge der Abklärung erfassten Reduktionen sind bereits miteinberechnet, die individuelle Höchstgrenze wird für den relevanten Hilfebedarf noch nicht berücksichtigt.

Abbildung 17 zeigt den Anteil der AB-Bezüger/innen, welche im entsprechenden Leistungsbereich auf Hilfe angewiesen sind.

Abbildung 18 stellt den Mittelwert und den Median des für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarfs nach Leistungsbereich dar. Pro Leistungsbereich wurden dabei nur jene Personen berücksichtigt, welche in diesem Bereich auch tatsächlich Hilfebedarf haben.

■ Bis auf wenige Ausnahmen benötigen alle AB-Beziehenden Hilfe in den Bereichen «Alltägliche Lebensverrichtungen», «Haushalt» und «Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung». Die Höhe des Hilfebedarfs ist jedoch stark vom Leistungsbereich abhängig: Die Hälfte der AB-Beziehenden hat einen Hilfebedarf von 57 Stunden oder mehr (Median) für «Alltägliche Lebensverrichtungen». Der Median des Hilfebedarfs für den «Haushalt» liegt bei 42 Stunden pro Monat und für «Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung» bei 17 Stunden pro Monat.

■ 13% der AB-Beziehenden haben einen für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarf im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung». Die Hälfte der AB-Bezüger/innen mit Hilfebedarf in diesem Bereich hat einen Hilfebedarf von 10 Stunden oder mehr.

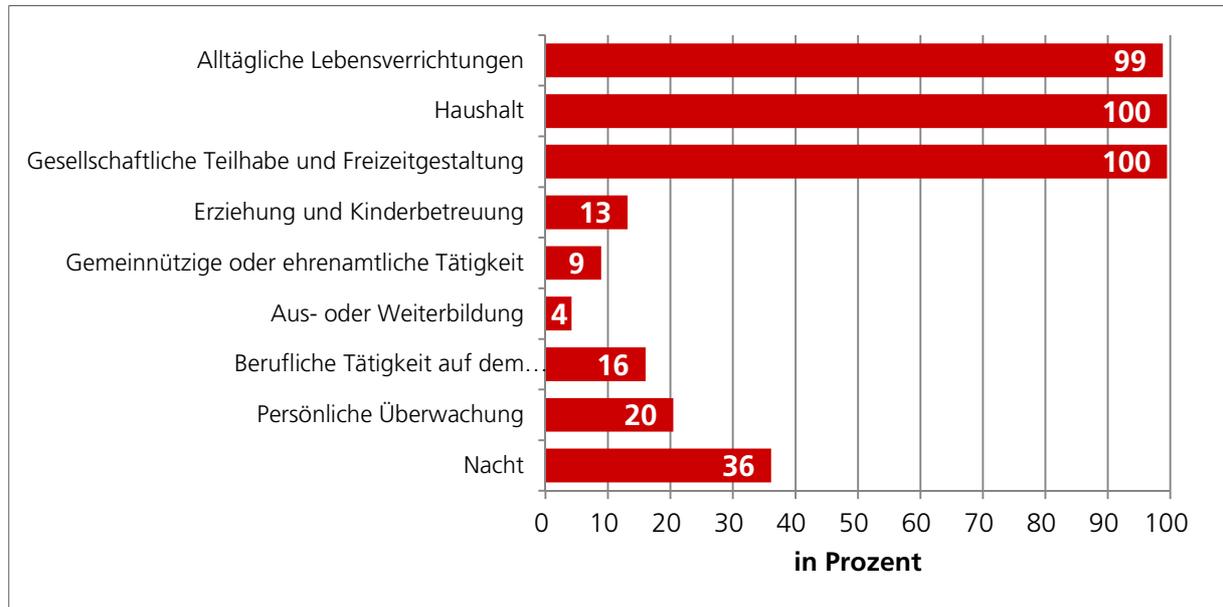
■ Rund 9% der AB-Bezüger/innen konnten benötigte Hilfe für das Ausüben einer gemeinnützigen Tätigkeit geltend machen. Der Median dieser Kategorie beträgt 1 Stunde pro Monat, wobei wiederum nur diejenigen Personen berücksichtigt wurden, welche über einen positiven Hilfebedarf in diesem Bereich verfügen.

■ Rund 4% bedürfen zusätzliche Hilfe für eine Aus- oder Weiterbildung. 16% können einen zusätzlichen Hilfebedarf aufgrund ihrer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt geltend machen. Der Median des Hilfebedarfs liegt bei 4 respektive bei 5 Stunden pro Monat.

■ 20% der AB-Bezüger/innen sind auf persönliche Überwachung angewiesen. Der relevante Hilfebedarf ist in dieser Kategorie stärker gestreut: Der Median liegt bei 30 Stunden pro Monat.

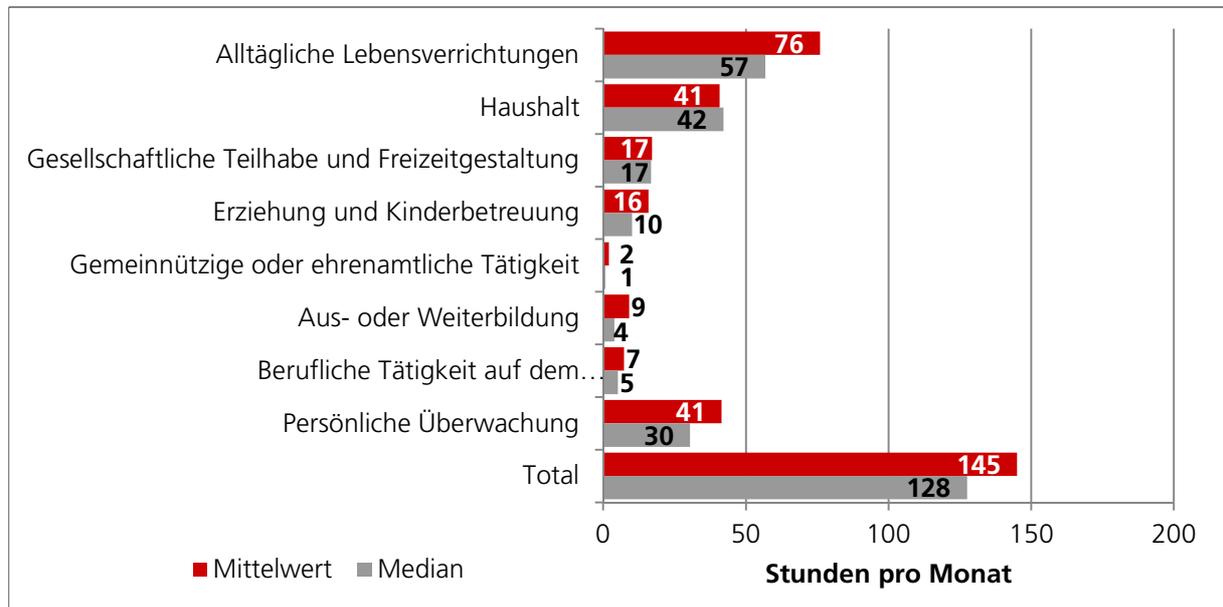
■ 36% der erwachsenen AB-Bezüger/innen sind auf einen Nachtdienst angewiesen. Dieser ist nur mit ärztlicher Verordnung anrechenbar und wird nicht in Stunden, sondern in Nächten pro Monat angerechnet. Personen, die einen ärztlich verordneten Hilfebedarf in der Nacht aufweisen, haben grundsätzlich jeden Tag Anspruch auf Nachtdienst, was durchschnittlich 30.4 Nächten pro Monat entspricht.

Abbildung 17: Für den Assistenzbeitrag relevanter Pflege- & Hilfebedarf: Anteil der pflegebedürftigen AB-Beziehenden nach Bereich (in %)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend)

Abbildung 18: Für den Assistenzbeitrag relevanter Hilfebedarf für in den einzelnen Bereichen pflegebedürftige AB-Beziehende, Median und Mittelwert (in Stunden pro Monat)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend)
 Bemerkung: Zusätzlich zu Leistungen von Institutionen.

Abbildung 19 zeigt den Median des für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarfs (tagsüber) nach Geschlecht, Alter und HE-Grad. Der Median aller betrachteten AB-Bezüglichen/innen liegt bei einem Hilfebedarf von rund 128 Stunden pro Monat. Männer haben einen höheren Hilfebedarf als Frauen, haben allerdings tendenziell auch eher Anspruch auf eine höhere HE. Bezüglich des Alters zeigt sich, dass jüngere AB-Beziehende tendenziell einen höheren Hilfebedarf haben als ältere Personen. Treiber dafür dürfte in erster Linie die schwere des Gebrechens sein. Betrachtet man den Hilfebedarf nach der Höhe der

Hilflosenentschädigung, zeigt sich das erwartete Bild, dass Personen mit schwerer HE auch einen höheren Hilfebedarf haben.

Abbildung 20 zeigt die Anteile der AB-Beziehenden mit Hilfebedarf in der Nacht. Insgesamt sind 36% auf einen Nachtdienst angewiesen. Der Anteil der Männer mit Hilfebedarf in der Nacht ist mit 40% deutlich höher als bei den Frauen (33%). Bei den 18- bis 29-jährigen AB-Bezüger/innen ist der Anteil Hilfebedarf in der Nacht mit 56% höher als bei den 30- bis 49-Jährigen bzw. den 50- bis 64-Jährigen (34%).

Abbildung 19: Median des für den AB relevanten Hilfebedarfs von AB-Beziehenden tagsüber (in Stunden pro Monat)

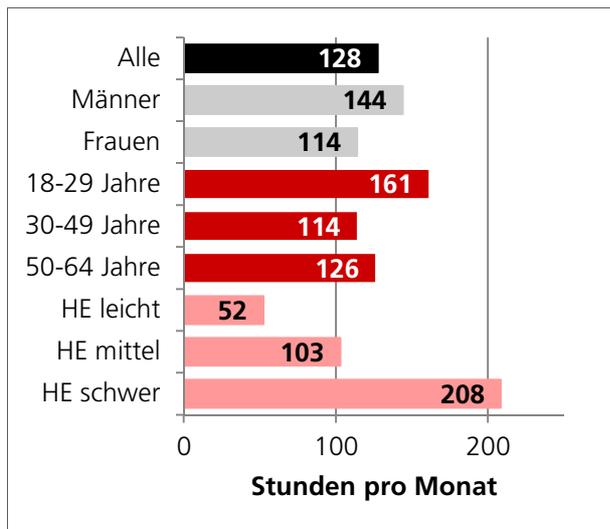
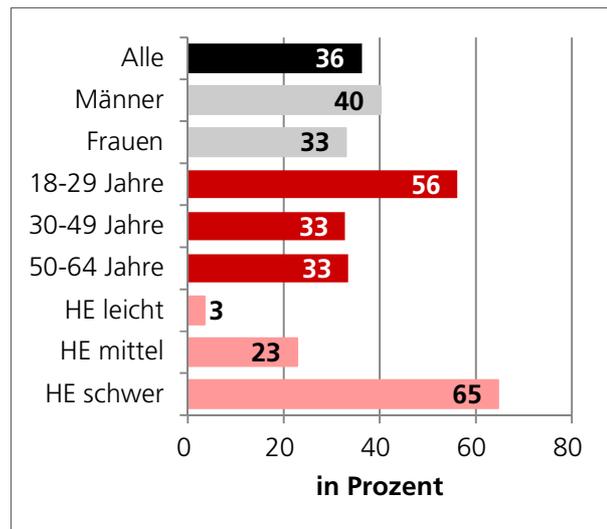


Abbildung 20: Anteile der AB-Beziehenden mit für den AB relevanten Hilfebedarf in der Nacht (in %)

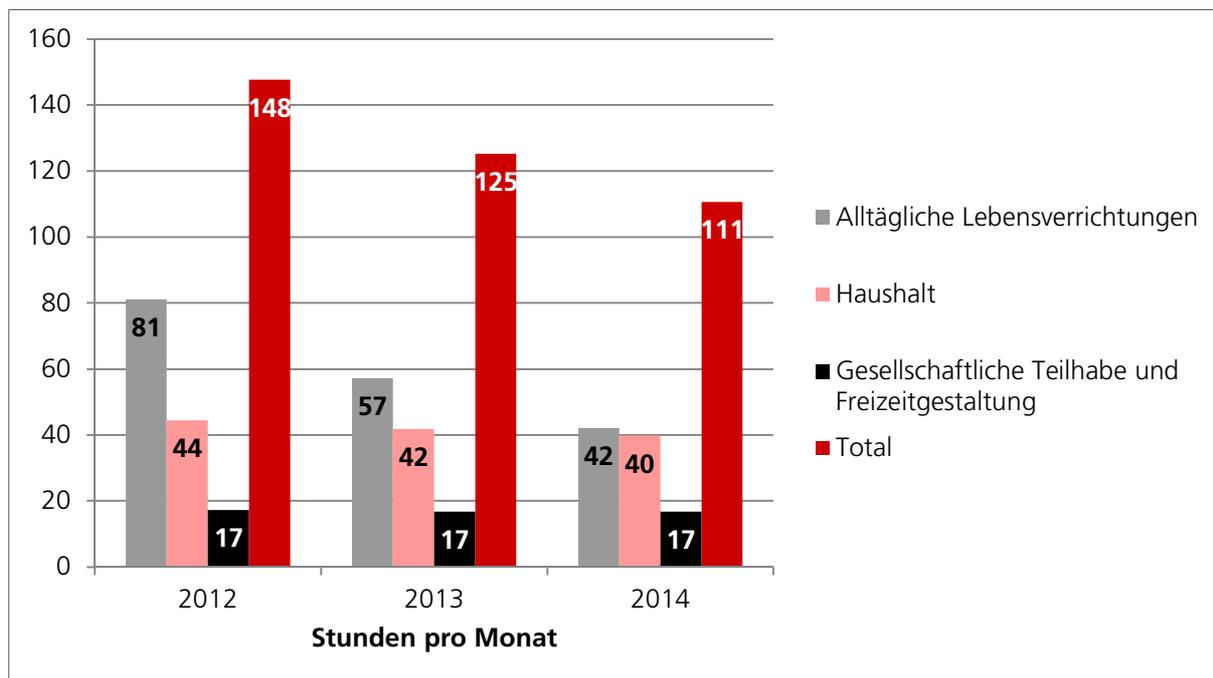


Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend) bzw. 372 mit Hilfebedarf in der Nacht

Entwicklung des für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarfs

Abbildung 21 zeigt die Entwicklung des gesamten relevanten Hilfebedarfs sowie des Hilfebedarfs der Bereiche «Alltägliche Lebensverrichtungen», «Haushalt» und «Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung». Aufgeschlüsselt nach dem Jahr der ersten Leistung der AB-Beziehenden, zeigt sich ein starker Rückgang des relevanten Hilfebedarfs von 148 Stunden 2012 auf 111 2014 (roter Balken). Dieser Rückgang basiert fast nur auf dem tieferen Hilfebedarf im Bereich der alltäglichen Lebensverrichtungen. Dies dürfte eine direkte Folge davon sein, dass sich unter den 2014 erstmaligen Leistungsbezüger/innen deutlich weniger Personen mit schwerem HE-Grad bzw. Geburtsgebrechen befinden (vgl. Abschnitt 3.1.3).

Abbildung 21: Median des für den AB relevanten Hilfebedarfs von AB-Beziehenden nach Bereich und Jahr der ersten Leistung



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend)

3.2.2 Anerkannter Hilfebedarf

Falls der für den Assistenzbeitrag relevante Hilfebedarf die Höchstgrenze überschreitet, bestimmen die individuellen Höchstgrenzen den **anerkannten Hilfebedarf**. Liegt der relevante Hilfebedarf unter der Höchstgrenze, entspricht der anerkannte Hilfebedarf dem für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarf. Analog zum vorangegangenen Abschnitt werden auch in dieser Analyse nur AB-Bezügler/innen miteinbezogen, die (1) anspruchsberechtigt sind, (2) mindestens eine Rechnung gestellt haben und (3) nicht am Pilotprojekt teilgenommen haben. Dies bedeutet, dass Personen, welche sich aufgrund eines für sie ungenügenden Pflegebedarfs gegen das Modell entscheiden, nicht Teil der Betrachtung sind.

Abbildung 22 und **Abbildung 23** zeigen, wie viele Personen von einer Reduktion durch die Höchstgrenze betroffen sind und wie stark die Höchstgrenze den für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarf beschränkt. Dies ist bei gut einem Viertel der AB-Bezügler/innen der Fall. Männer sind leicht stärker betroffen als Frauen. Bei 18- bis 29-jährigen AB-Bezügler/innen sind mit 36% mehr Personen von der Höchstgrenze betroffen als bei den restlichen AB-Beziehenden. AB-Bezügler/innen, welche Anspruch auf eine leichte oder schwere Hilflosenentschädigung haben, wird der Hilfebedarf ebenfalls öfters durch die Höchstgrenze reduziert als bei Personen mit Anspruch auf eine mittelschwere HE. Eine statistische Prüfung ergibt allerdings, dass diese Unterschiede nicht signifikant sind (Chi-Quadrat-Test). **Abbildung 23** zeigt den Median des Hilfebedarfs, der über der Höchstgrenze liegt. Dieser schwankt, je nach Alter und HE-Grad, zwischen 15 und 26 Stunden.

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

Abbildung 22: Anteile der durch die Höchstgrenze betroffenen AB- Beziehenden (in %)

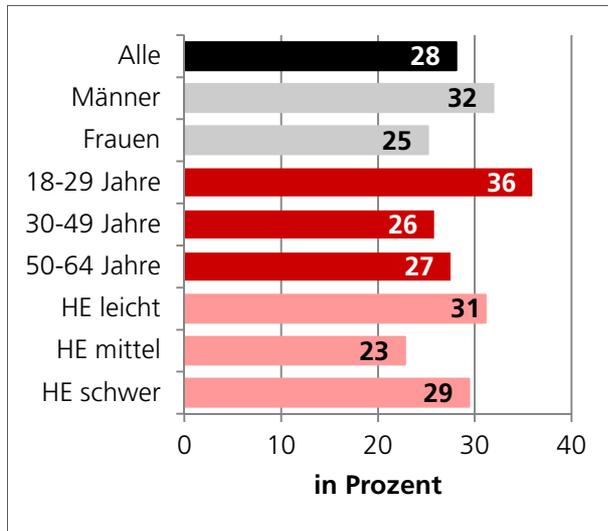
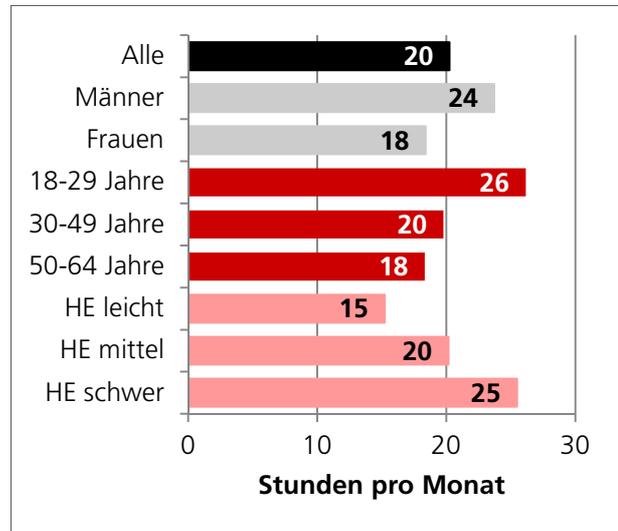


Abbildung 23: Median des Hilfebedarfs über der Höchstgrenze für Personen mit Beschränkung (in Stunden pro Monat)

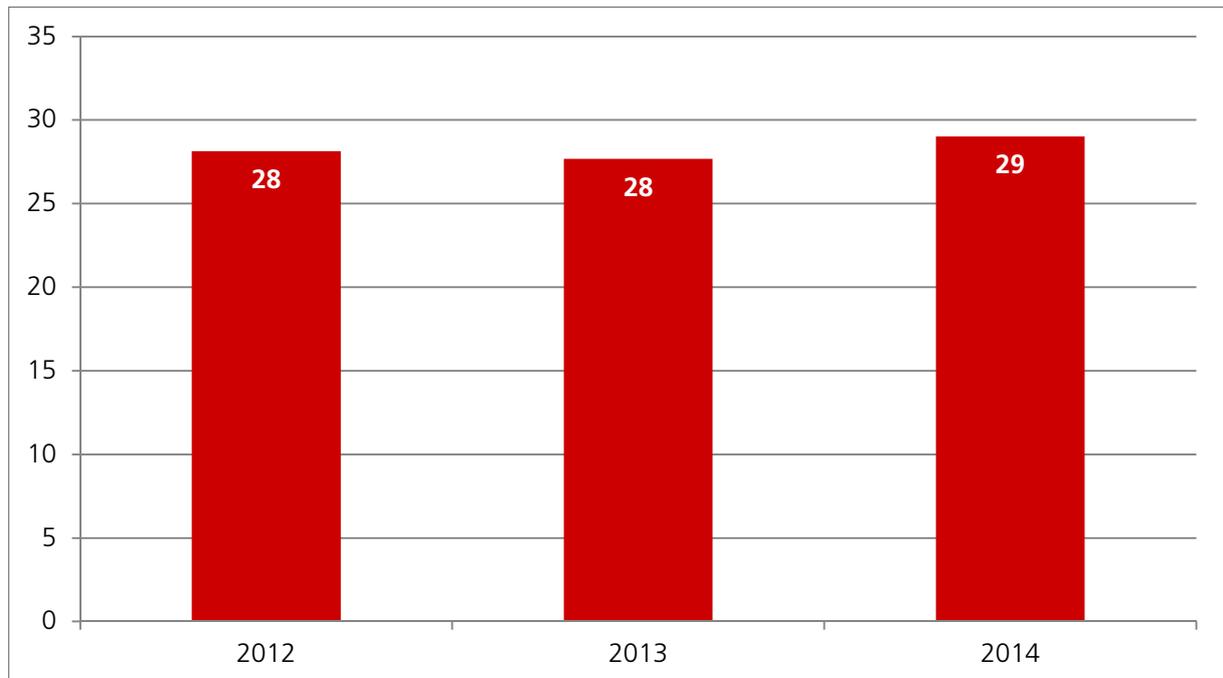


Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend), Personen mit Reduktion durch Höchstgrenze n=290

Entwicklung der durch die Höchstgrenze betroffenen AB-Beziehenden

Wie aus **Abbildung 24** ersichtlich wird, haben sich die Anteile der durch die Höchstgrenze betroffenen AB-Beziehenden über den Zeitraum 2012 bis 2014 nur marginal verändert. Der Median des aufgrund der Höchstgrenze beschränkten Hilfebedarfs sank in der Betrachtungsperiode leicht von 23 auf 19 Stunden.

Abbildung 24: Anteile der durch die Höchstgrenze betroffenen AB-Beziehenden nach Jahr der ersten Leistung (in %)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend)

3.2.3 Zur Verfügung stehender Assistenzbeitrag

Der **Assistenzbeitrag** ergibt sich aus der Multiplikation eines Stundenansatzes mit dem Assistenzbedarf, d.h. dem anerkannten Hilfebedarf abzüglich der HE sowie der Leistungen Dritter und der Krankenversicherungen. Der Stundenansatz betrug 2012, abhängig von der benötigten Qualifikation der Assistenzpersonen 32.50 Fr. bzw. 48.75 Fr. und 2014 32.80 Fr. bzw. 49.15 Fr. Der Beitrag pro Nacht beträgt höchstens 86.70 Fr. (2012) bzw. 87.40 Fr. (2014). **Abbildung 25** und **Abbildung 26** geben einen Überblick über den zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrag.

■ **Verteilung des berechneten Assistenzbeitrags:** Abbildung 25 zeigt die Verteilung des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags nach Berücksichtigung aller Abzüge und Reduktionen. 21% der AB-Bezüger/innen können durchschnittlich einen Assistenzbeitrag von bis zu 1'000 Fr. pro Monat in Rechnung stellen, 23% einen Betrag zwischen 1'001 und 2'000 Fr. etc. Die Verteilung ist rechtsschief: Beinahe die Hälfte der AB-Beziehenden hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag bis zu 2'000 Fr. pro Monat, danach nehmen die Anteile mit der Höhe des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags stark ab.

■ **Median des berechneten Assistenzbeitrags:** Abbildung 26 zeigt den Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags. 50% haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag pro Monat unter 2'386 Fr. und 50% haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag über 2'386 Fr. Der Mittelwert liegt, bedingt durch einzelne Bezüger/innen mit einem sehr hohen Anspruch, mit 3'037 Fr. deutlich über dem Median. Männer haben, einen höheren Anspruch als Frauen. Das gleiche gilt für AB-Beziehende mit schwerer Hilflosigkeit.

Abbildung 25: Verteilung des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (in %)

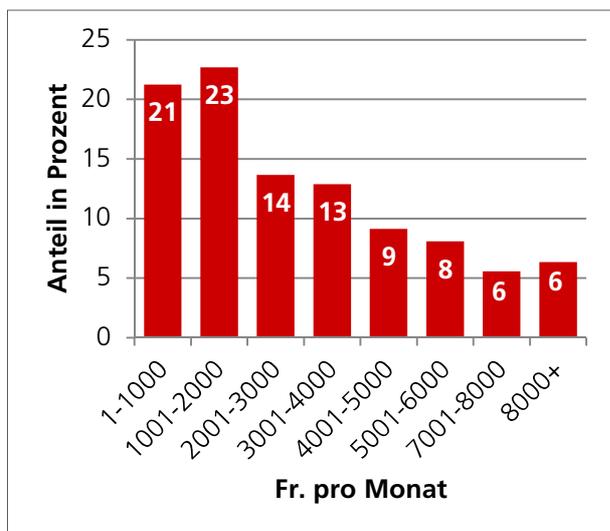
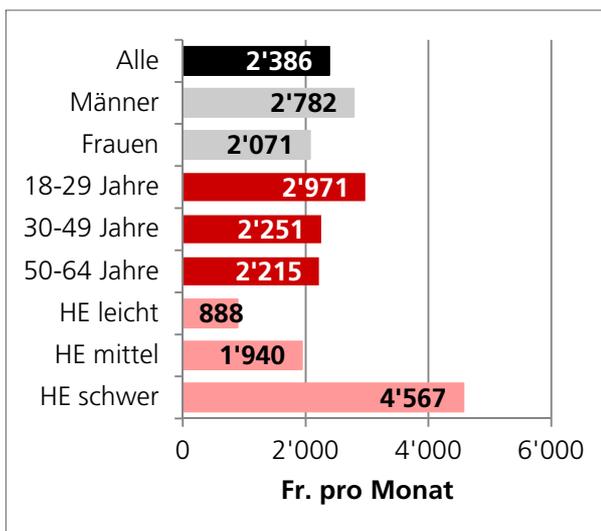


Abbildung 26: Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (in Franken pro Monat)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend)

Bemerkung: Der Assistenzbeitrag pro Jahr wurde auch für Personen mit Anspruch auf einen Beitrag für 11 Monate durch 12 dividiert.

Entwicklung des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags

Tabelle 3 zeigt den Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags pro Jahr des erstmaligen Assistenzbezugs. Bemerkenswert ist der Rückgang im Total von rund 3'450 Fr. auf gut 2'740 Fr. (Mittelwert). Der Hauptgrund dafür liegt in der überproportionalen Zunahme an Assistenzbeziehenden mit leichter Hilflosigkeit. So bleiben die mittleren Beträge nach Hilflosigkeitsgrad in etwa konstant, wogegen aufgrund des rückläufigen Anteils an Personen mit schwerer Hilflosigkeit, die durchschnittlichen Beträge des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags über die Zeit sinken.

Tabelle 3: Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags nach dem Profil der Assistenzbezüger/innen und Jahr der ersten Leistung, in Fr.

	2012	2013	2014
Geschlecht			
männlich	3'118	2'851	2'486
weiblich	2'836	1'950	1'859
Altersklassen			
18-29 Jahre	4'498	3'089	2'407
30-49 Jahre	2'774	2'464	1'843
50-64 Jahre	2'809	2'064	2'049
Hilflosigkeitsgrad			
leicht	910	948	844
mittel	1'899	2'046	1'926
schwer	4'779	4'260	4'607
Total	2'991	2'290	2'037
Mittelwert	3'446	2'917	2'740

Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=1'040 (73 fehlend)

Bemerkung: Der Assistenzbeitrag pro Jahr wurde auch für Personen mit Anspruch auf einen Beitrag für 11 Monate durch 12 dividiert.

3.2.4 Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Der vorangegangene Abschnitt behandelte den zu Verfügung stehenden Assistenzbeitrag, welcher in Rechnung gestellt werden kann. Im Folgenden wird der tatsächlich **in Rechnung gestellte Assistenzbeitrag** betrachtet. Grundlage bildet der durchschnittlich in Rechnung gestellte Assistenzbeitrag der versicherten Personen. Die Summe der in Rechnung gestellten Leistungen wurde durch die Anzahl Monate zwischen der ersten Leistung und Zahlung der letzten Rechnung dividiert. Rechnungen für die Beratung und Unterstützung wurden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Rechnungsbetrag war höher als 1'500 Fr. (Falschcodierung).

■ **Verteilung des effektiv in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags: Abbildung 27** zeigt die Verteilung des in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags. 37% haben durchschnittlich einen Assistenzbeitrag zwischen 1 und 1'000 Fr. in Rechnung gestellt. Tatsächlich hätten 21% einen Anspruch in dieser Grössenordnung (vgl. verfügbarer Assistenzbeitrag Abbildung 25). 16% (die Differenz) könnte einen höheren Assistenzbeitrag in Rechnung stellen. Die AB-Beziehenden schöpfen ihren Anspruch oft nicht voll aus: Rund 62% haben durchschnittlich einen Assistenzbeitrag unter 2'000 Fr. pro Monat in Rechnung gestellt, tatsächlich haben allerdings nur 44% einen Anspruch unter 2'000 Fr. pro Monat (vgl. Abbildung 25).

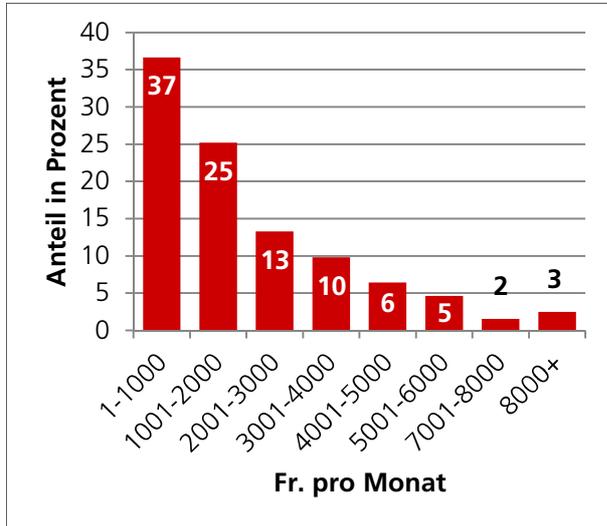
■ **Median des effektiv in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags: Abbildung 28** zeigt den Median des durchschnittlichen pro Monat in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags. Der Wert liegt mit 1'405 Fr. deutlich unter dem Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (2'386 Fr.). Der Mittelwert des pro Person in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags ist mit 2'096 Fr. pro Monat ebenfalls deutlich tiefer als der Mittelwert des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (3'037 Fr.). Durch die Möglichkeit, bei akuten Phasen einen Zuschlag zu nutzen, dürfte der effektiv in Anspruch genommene Assistenzbeitrag sogar über dem berechneten Assistenzbeitrag liegen.

■ **Durchschnittliche Inanspruchnahme des zugesprochenen Beitrags: Abbildung 29** zeigt die durchschnittliche Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags. Demnach nehmen 35% der AB-Bezüger/innen über 90% des ihnen zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags in Anspruch. Mit 24% stellt rund ein Viertel der AB-Beziehenden weniger als 50% des möglichen Assistenzbeitrags in

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

Rechnung. **Abbildung 30** geht vertiefter auf diese Gruppe ein: In der Gruppe, welche bisher weniger als die Hälfte des Assistenzbeitrags ausschöpft, sind vor allem jüngere Personen stark übervertreten: Gut ein Drittel der 18- bis 29-jährigen AB-Bezüger/innen haben durchschnittlich maximal die Hälfte ihres möglichen Assistenzbeitrags in Rechnung gestellt.

Abbildung 27: Verteilung des in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags (in %)



Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

Abbildung 28: Median des in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags (in Franken pro Monat)

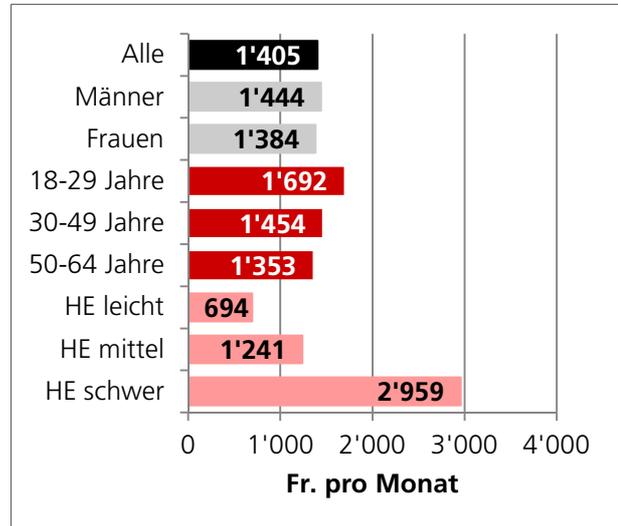
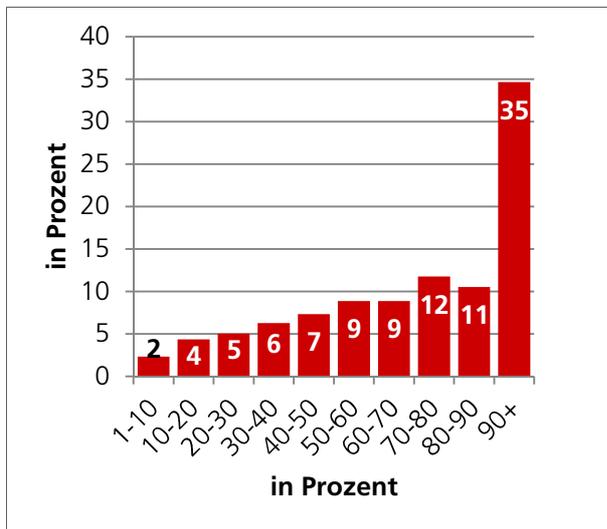


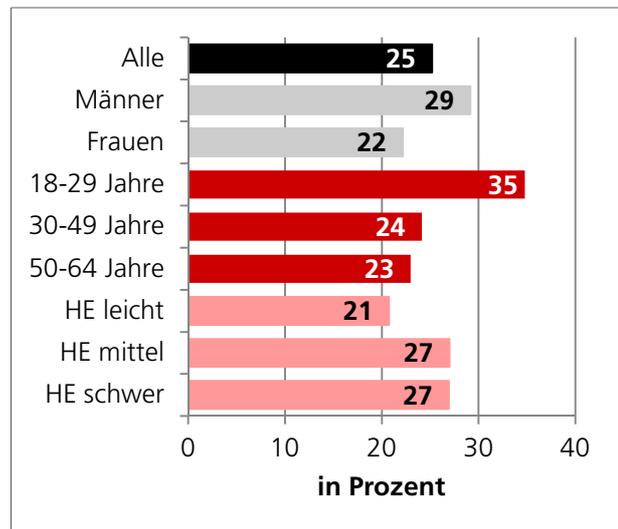
Abbildung 29: Durchschnittliche Inanspruchnahme (Rechnung) des zugesprochenen Beitrags (in %)



Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

Bemerkung: Der Assistenzbeitrag pro Jahr wurde auch für Personen mit Anspruch auf einen Beitrag für 11 Monate durch 12 dividiert.

Abbildung 30: Anteile der AB-Bezüger/innen, welche durchschnittlich maximal 50% ihres zugesprochenen AB in Rechnung stellen AB-Bezüger/innen(in%)



Entwicklung der durchschnittlichen Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Tabelle 4 zeigt, wie sich der Median über die Erstbezüger/innen entwickelt. Die Tabelle bekräftigt in erster Linie die vorangegangenen Resultate: Erstens ist der in Anspruch genommene Assistenzbeitrag deut-

3 Erwachsene Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

lich unter dem verfügbaren Beitrag. Zweitens nimmt der Beitrag über die Zeit ab. Im Gegensatz zum verfügbaren Beitrag (vgl. Tabelle 4) nimmt allerdings die Inanspruchnahme auch bei Personen mit schwerem Hilflosigkeitsgrad ab.

Tabelle 4: Median des durchschnittlich in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags nach dem Profil der Assistenzbezüger/innen und Jahr der ersten Leistung, in Fr.

	2012	2013	2014
Geschlecht			
männlich	1'957	1'439	1'070
weiblich	1'927	1'434	1'098
Altersklassen			
18-29 Jahre	2'636	1'742	884
30-49 Jahre	1'952	1'672	1'066
50-64 Jahre	1'814	1'332	1'100
Hilflosigkeitsgrad			
leicht	710	758	615
mittel	1'253	1'297	1'118
schwer	3'278	2'618	2'212
Total	1'938	1'438	1'079
Mittelwert	2'543	2'001	1'734

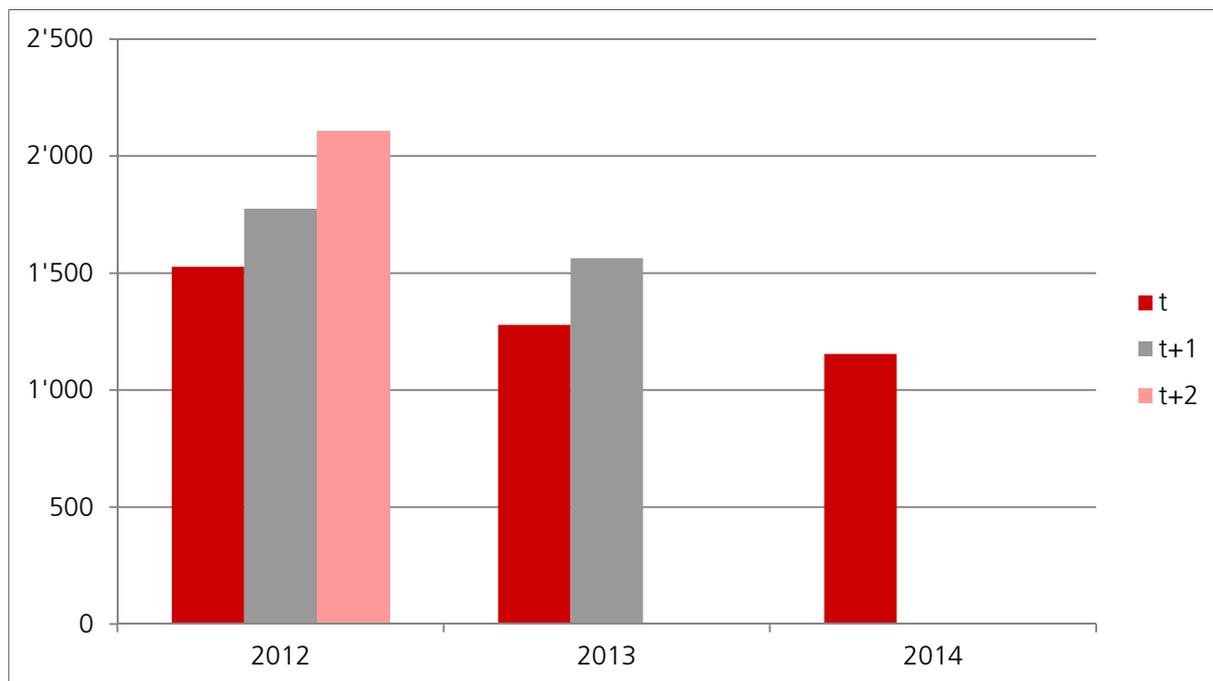
Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

Bemerkung: Der Assistentzeitrag pro Jahr wurde auch für Personen mit Anspruch auf einen Beitrag für 11 Monate durch 12 dividiert.

Tabelle 4 gibt allerdings auch ein etwas «verzerrtes» Bild wider: Für Personen, welche 2012 zum ersten Mal den Assistenzbeitrag bezogen haben, wird der Mittelwert über die gesamte Periode von drei Jahren betrachtet. Für Personen mit erstmaliger Leistung 2014 allerdings nur maximal ein Jahr. Allenfalls ist es ja möglich, dass sich die «Ausschöpfung» des vollen Assistenzbeitrags über die Zeit verändert.

In **Abbildung 31** ist deshalb der Median des durchschnittlich in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags pro Jahr des Erstbezugs und pro Folgejahr ausgewiesen: Personen, welche 2012 zum ersten Mal einen Assistenzbeitrag bezogen, haben 2012 im Median rund 1'500°Fr. in Anspruch genommen. Dieselben Personen haben 2013 im Median knapp 1'800°Fr. und 2014 rund 2'100°Fr. in Anspruch genommen. Dies ist eine erste Erklärung für die im vorangegangenen Abschnitt thematisierten tiefen Quoten bezüglich der Inanspruchnahme des verfügbaren Assistenzbeitrags: Je länger die versicherten Personen den Assistenzbeitrag in Anspruch nehmen, desto eher beziehen sie den gesamten zur Verfügung stehenden Beitrag. Grund dafür dürfte unter anderem sein, dass nicht immer sofort Assistenzpersonen für den gesamten anerkannten Hilfebedarf gefunden werden können. Weitere Ergebnisse und Gründe dürfen mit der Auswertung des Fragebogens im nächsten Zwischenbericht erwartet werden.

Abbildung 31: Median des durchschnittlich in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags nach Anmeldejahr und Jahr des Leistungsbezugs



Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

3.2.5 Ausgaben für die «Leistung Assistenzbeitrag»

In den vorangegangenen Abschnitten standen die AB-Beziehenden mit ihren Leistungsbezügen im Fokus. In diesem Abschnitt betrachten wir die aus der Sicht der Invalidenversicherung dafür bereitgestellten finanziellen Mittel.

Tabelle 5 gibt einen Überblick zu den Ausgaben der «Leistung Assistenzbeitrag» aus Sicht der IV-Stellen bzw. der Zentralen Ausgleichskasse.

Tabelle 5: Ausgaben für die «Leistung Assistenzbeitrag» gemäss den Rechnungsdaten, in Fr.

	2012	2013	2014
Ausgaben nach dem Jahr der Rechnungsstellung	3'521'942	19'810'691	28'801'263
Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung	7'771'338	20'435'613	28'332'549
Anzahl Monate Leistungserbringung	2'940	7'872	11'402
Durchschnittliche Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung	2'643	2'596	2'485

Anmerkung: Exklusive Beratung und Unterstützung für den Assistenzbeitrag.
Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

■ **Ausgaben nach dem Jahr der Rechnungsstellung:** Die IV-Stellen haben erwachsenen AB-Bezüger/innen 2012 Leistungen von rund 3.5 Mio. Fr. vergütet. 2013 betrug das Total der bezahlten Leistungen rund 19.8 Mio. Fr. und 2014 28.8 Mio. Fr.

■ **Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung:** In der zweiten Zeile sind die Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung aufgelistet. Die Summe der Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung ist rund 4.4 Mio. Fr. höher, da 2015 in Rechnung gestellte Leistungen für das Jahr 2014 eben-

falls berücksichtigt werden⁵. Leistungen an Personen, welche 2012 noch im Pilotprojekt waren, wurden nicht berücksichtigt, wohl aber Leistungen an AB-Beziehende die früher am Pilotprojekt teilnahmen.

■ **Anzahl Monate Leistungserbringung:** Gibt die Anzahl Monate an, für welche im entsprechenden Jahr ein Assistenzbeitrag ausbezahlt wurde (maximal 12 pro AB-Beziehenden).

■ **Durchschnittliche Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung:** Die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung nehmen zwischen 2012 und 2014 um rund 6% ab. Das höhere Niveau und die geringere Abnahme über die Jahre können im Vergleich zu den in vorangegangenen Abschnitten (3.2.4) präsentierten Zahlen zu der durchschnittlichen Inanspruchnahme erstaunen. Dazu einige Erklärungen:

- Ehemalige Teilnehmer/innen am Pilotprojekt haben zu zwei Dritteln einen schweren HE-Grad und beziehen im Durchschnitt einen Assistenzbeitrag von rund 3'900°Fr pro Monat. Dieser ist im Vergleich zu den anderen AB-Beziehenden fast doppelt so hoch (2'100°Fr.). Da die Teilnehmer/innen des Pilotprojekts für die Berechnung der Gesamtausgaben in diesem Abschnitt mitberücksichtigt wurden, liegen die Mittelwerte einiges höher
- Bei den Gesamtausgaben wurden alle Assistenzbezüger/innen zu jedem Zeitpunkt berücksichtigt, bei der Berechnung der durchschnittliche Inanspruchnahme in Abschnitt 3.2.4 wurde nach dem Jahr der ersten Leistung unterschieden: Für 2014 wurden nur die Inanspruchnahme der Assistenzbezüger/innen ausgewiesen, welche 2014 das erste Mal einen AB in Anspruch nahmen. Die Abnahme der durchschnittlichen Gesamtausgaben pro Monat ist geringer als die durchschnittliche Inanspruchnahme, da in diesem Fall in den Jahren 2013 und 2014 auch die (höheren) Ausgaben der seit 2012 AB Beziehenden weiter berücksichtigt werden.

⁵ Berücksichtigt wurden alle Leistungen, die bis und mit Ende 2014 erbracht wurden. Rechnungen die im Laufe des Jahres für Leistungen aus dem Jahr 2014 gestellt werden, können die Ausgaben rückwirkend weiter erhöhen.

4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Minderjährige haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie eine Hilflosenentschädigung beziehen, zu Hause leben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

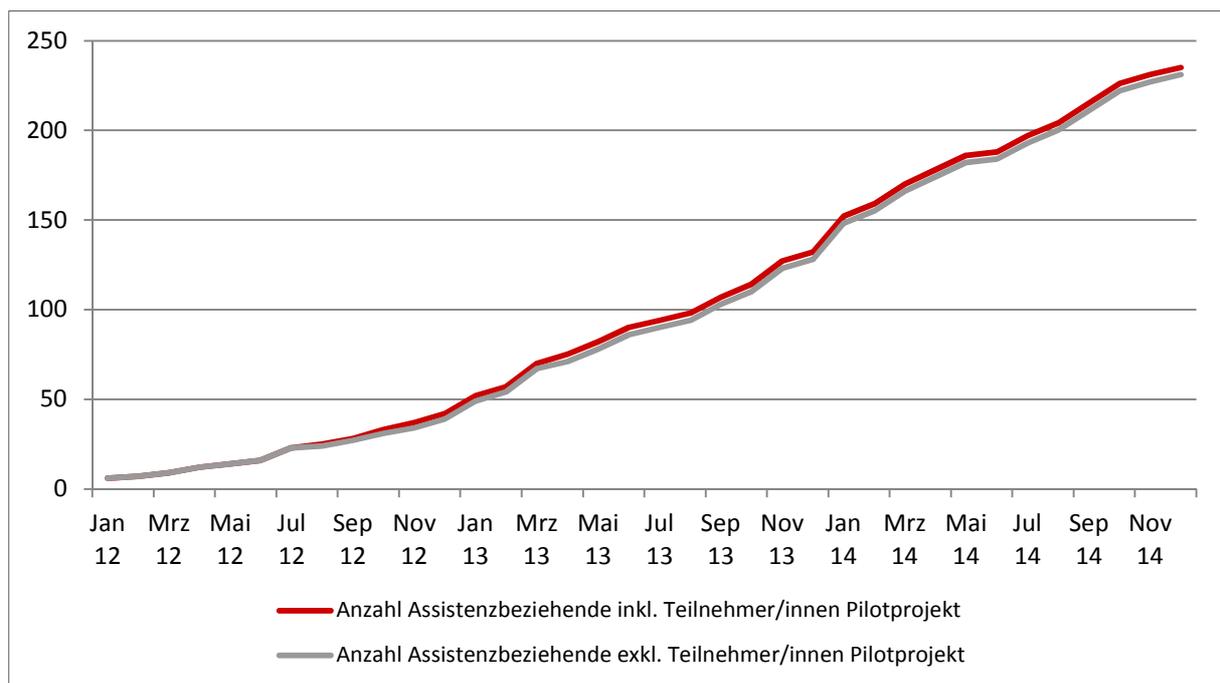
- in einer Regelklasse die obligatorische Schule regelmässig besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren.
- auf dem regulären Arbeitsmarkt während mindestens zehn Stunden pro Woche erwerbstätig sein.
- einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

4.1 Entwicklung der Nachfrage

4.1.1 Anzahl Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Abbildung 32 zeigt die Entwicklung der bei der Anmeldung minderjährigen AB-Bezüger/innen, welche seit dem Januar 2012 mindestens eine Rechnung gestellt haben. Zeitlich massgebend ist der Monat der **ersten Leistung**, für welchen die Rechnung gestellt wurde.

Abbildung 32: Anzahl der minderjährigen AB-Bezüger/innen nach der ersten in Rechnung gestellten Leistung pro Monat mit und ohne Teilnehmer/innen des Pilotprojekts 2012–2014



Quelle: Rechnungsdaten (BSV, April 2015); Berechnungen BASS

- Für sechs minderjährige AB-Bezüger/innen konnten bereits Leistungen für den Januar 2012 (nachträglich) in Rechnung gestellt werden. Grund dafür ist, dass die versicherten Personen bei Erhalt der Verfügung den Assistenzbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Anmeldung in Rechnung stellen können.
- Ende Dezember 2013 wurden für insgesamt 132 minderjährige AB-Bezüger/innen mindestens einmal eine Rechnung gestellt, per Ende 2014 haben 235 Minderjährige einen Assistenzbeitrag bezogen (8 sind mittlerweile volljährig)

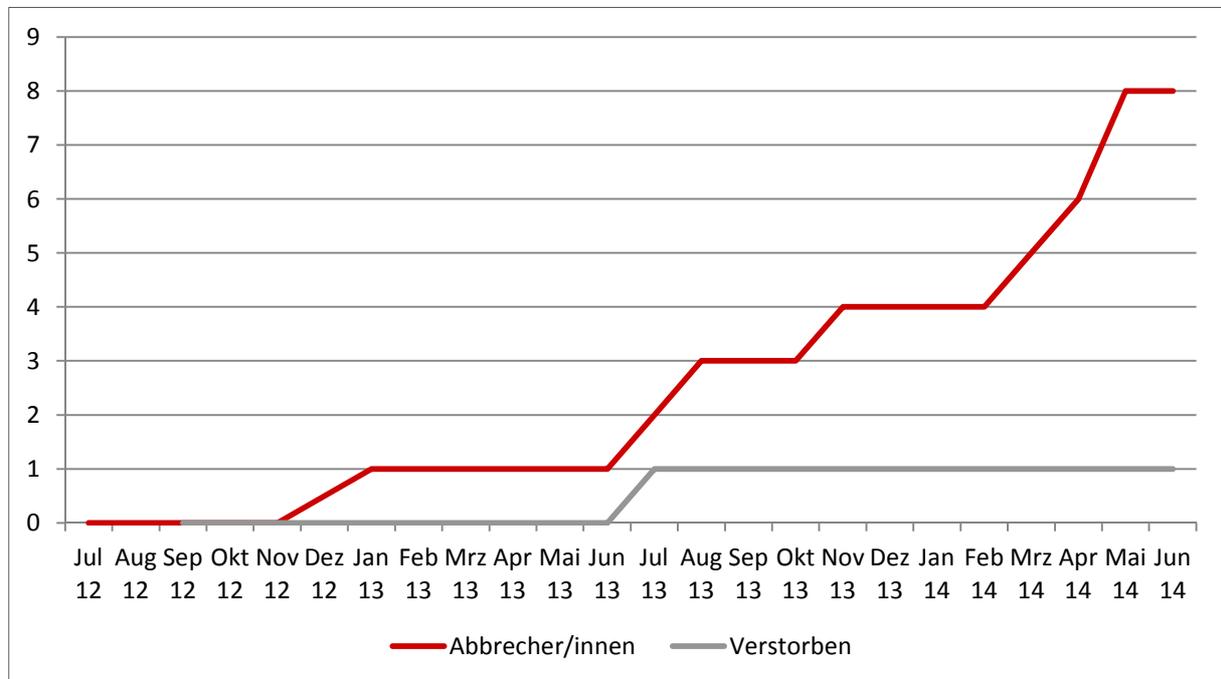
4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

- Die Anzahl der Rechnungssteller/innen nimmt nach der Lancierung des Assistenzbeitrags im Januar 2012 nur langsam zu. Ab 2013 nimmt die Nachfrage stärker zu und bleibt, analog zu den Erwachsenen, weitgehend konstant.
- Der Anteil der minderjährigen AB-Bezüger/innen am Total der minderjährigen HE-Bezüger/innen beträgt rund 2.9%. Zum Vergleich: Bei den volljährigen HE-Bezüger/innen beträgt der Anteil der AB-Beziehenden 3.3%.

Beendigung Assistenzbeitrag

Per Ende 2014 haben nur einzelne Minderjährige den Bezug des Assistenzbeitrags abgebrochen, bzw. abrechnen müssen. **Abbildung 33** stellt einerseits minderjährige Abbrecher/innen zum Zeitpunkt der letzten Rechnung und andererseits Todesfälle zum Zeitpunkt des Todes dar. Insgesamt liegt die «Abbruchquote» bei rund 3.4% (8 Abbrecher/innen / 235 minderjährige AB-Beziehende total). Bei keinem der acht Abbrüche hat das Kind die Volljährigkeit erreicht.

Abbildung 33: Abbrecher/innen und Todesfälle zum Zeitpunkt der letzten Rechnung bzw. des Todes



Quelle Rechnungsdaten (BSV April 2015); Berechnungen BASS

4.1.2 Profil der Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger im Vergleich mit allen HE-Bezügerinnen und -bezügern

Vergleicht man die Anteile nach Anspruch der Hilflosenentschädigung bei Minderjährigen mit und ohne Assistenzbeitrag, zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Erwachsenen:

- Personen mit Anspruch auf eine HE schweren Grades sind auch bei den minderjährigen AB-Beziehenden deutlich übervertreten: Personen mit schwerem **Hilflosigkeitsgrad** machen bei den minderjährigen HE-Bezüger/innen 17% aus, bei den AB-Beziehenden 54%. Der Anteil von Minderjährigen mit leichtem Hilflosigkeitsgrad macht bei den AB-Beziehenden einen deutlich geringeren Anteil aus (7%) als am Total der minderjährigen HE-Bezüger/innen (31%).
- Bei 24% aller minderjährigen HE-Bezüger/innen zahlt die IV einen **Intensivpflegezuschlag**. Bei den Minderjährigen, welche einen Assistenzbeitrag beziehen, beziehen 73% einen Intensivpflegezuschlag.

4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Dies ist eine Folge der speziellen Anspruchsberechtigung bei den Minderjährigen, welche daher detaillierter analysiert wird.

Abbildung 34: Anteile der minderjährigen HE-Bezüger/innen und der AB-Beziehenden nach Grad der HE (in %)

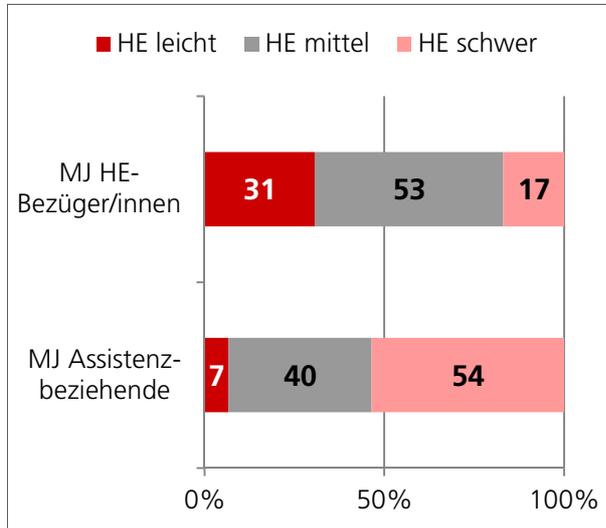
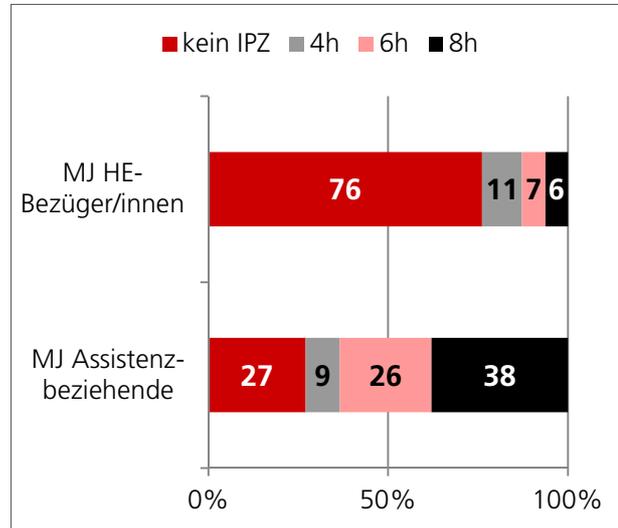


Abbildung 35: Anteile der minderjährigen HE-Bezüger/innen und der AB-Beziehenden nach Höhe des Intensivpflegezuschlages (in %)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), HE-Bezüger/innen unter 18 n= 7'770, AB-Beziehende unter 18 n=227 (16 fehlend)

Anspruchsberechtigung

Minderjährige haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie **zu Hause leben** und sie einen Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung** nach Artikel 42 Absätze 1-4 IVG haben und einen der folgenden Punkte ebenfalls erfüllen (Art. 39a IVV):

- **Ausbildung:** Regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren.
- **Erwerbstätigkeit:** während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben.
- **Intensivpflegezuschlag (IPZ):** Einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf nach Artikel 42ter Absatz 3 IVG von mindestens 6 Stunden pro Tag ausgerichtet bekommen.

Tabelle 6 zeigt die Anzahl der minderjährigen HE-Bezüger/innen und AB-Bezüger/innen mit einem Intensivpflegezuschlag (IPZ) über 6 Stunden. Unter «Rest» ist die Anzahl der minderjährigen HE-Bezüger/innen zusammengefasst, welche keinen IPZ oder einen IPZ für 4 Stunden erhalten.

Tabelle 6: Anzahl der minderjährigen HE-Bezüger/innen und AB-Bezüger/innen mit einem Intensivpflegezuschlag (IPZ) über 6 Stunden sowie einem IPZ unter 6 Stunden oder keinem IPZ (Rest)

	Intensivpflegezuschlag 6h+			Rest			Total		
	Alle	AB	Anteil	Alle	AB	Anteil	Alle	AB	Anteil
HE leicht	35	1	2.9%	2'331	13	0.6%	2'366	14	0.6%
HE mittel	275	39	14.2%	3'793	45	1.2%	4'068	84	2.1%
HE schwer	677	94	13.9%	629	19	3.0%	1'306	113	8.7%
Total	987	134	13.6%	6'753	77	1.1%	7'740	211	2.7%

Quelle: HE-Register (BSV 2014), HE-Bezüger/innen unter 18 n= 7'770, AB-Beziehende unter 18 n=227 (16 fehlend)

4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

Der Anteil der minderjährigen AB-Bezüger/innen am Total der minderjährigen HE-Bezüger/innen beträgt rund 2.9% (inkl. der AB-Beziehenden mit fehlenden Daten). Grund für die relativ tiefe Quote können unter anderem die Anspruchsvoraussetzungen sein. Da in den Registerdaten keine Angaben über Ausbildung oder Erwerbstätigkeit der Minderjährigen gemacht werden, können nur Aussagen aufgrund des IPZ beziehungsweise des HE-Grads gemacht werden.

- Der höchste Anteil von minderjährigen AB-Beziehenden findet sich bei Personen mit mittlerer (14.2%) oder schwerer Hilflosigkeit (13.9%) und einem IPZ über 6 Stunden.
- Theoretisch wären rund 850 weitere Minderjährige aufgrund eines IPZ von 6 Stunden oder mehr anspruchsberechtigt.
- Die minderjährigen HE-Bezüger/innen ohne IPZ, beziehungsweise mit einem IPZ unter 6 Stunden, müssen entweder auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig sein oder eine «reguläre» Ausbildung absolvieren, um anspruchsberechtigt zu sein. Innerhalb der dreijährigen Laufzeit des Assistenzbeitrags haben rund 1.1% dieser Gruppe einen Assistenzbeitrag bezogen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass entweder (1) die Anspruchsvoraussetzungen von vielen nicht erfüllt werden können, (2) das Interesse oder die Lebenssituation einem möglichen Bezug entgegenwirken oder (3) der Assistenzbeitrag vielen nicht bekannt ist.

Entwicklung des Profils der minderjährigen Assistenzbeitragsbezügerinnen und -bezüger

Die folgenden Abbildungen zeigen wie sich die Zusammensetzung der in den entsprechenden Jahren erstmaligen AB-Beziehenden verändert. Demnach:

- hat sich die Zusammensetzung nach HE-Grad leicht verändert. 2012 hatten 58% der minderjährigen AB-Beziehenden einen schweren HE-Grad, bei den 2014 erstmaligen minderjährigen AB-Beziehenden sind es noch 51%.
- hat sich der Anteil von minderjährigen AB-Beziehenden mit einem IPZ unter 6 Stunden leicht erhöht. 2012 hatten rund 25% der erstmaligen minderjährigen AB-Beziehenden einen IPZ unter 6 Stunden. 2014 waren es mit 36% deutlich mehr.

Abbildung 36: Anteil der minderjährigen AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und Grad der HE (in%)

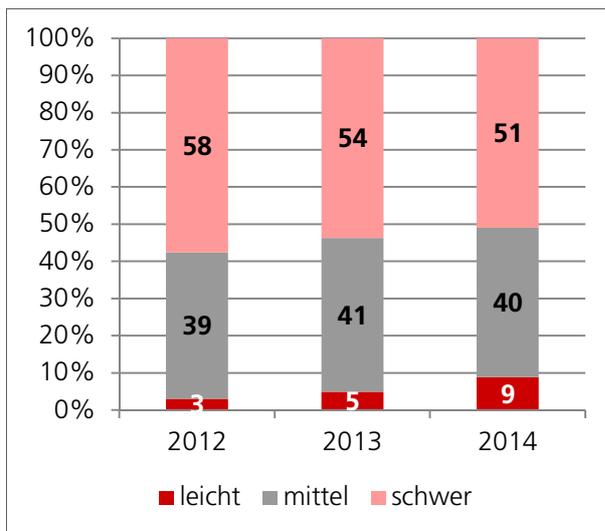
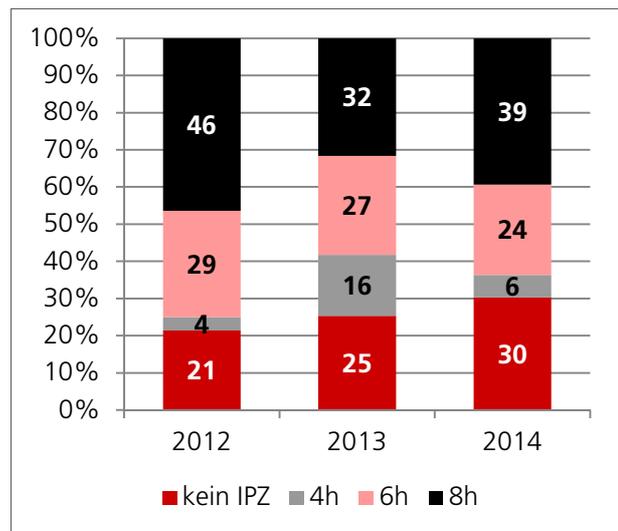


Abbildung 37: Anteil der minderjährigen AB-Beziehenden nach dem Jahr der ersten Leistung und nach Höhe des Intensivpflegezuschlages (in %)



Quelle: HE-Register (BSV 2014), Rechnungsdaten (BSV April 2015);

4.2 Berechnung und Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Die Berechnung des Assistenzbeitrags hängt grundsätzlich nicht vom Alter der AB-Bezüger/innen ab. Die Ausführungen im Kapitel bei erwachsenen AB-Bezüger/innen behalten damit ihre Gültigkeit (vgl. Abschnitt 3.2). Der Intensivpflegezuschlag wird, wie die Hilflosenentschädigung, als Leistung der IV vom Assistenzbedarf subtrahiert.

4.2.1 Hilfebedarf

Dieser Abschnitt gibt Aufschluss über den für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarf der minderjährigen AB-Bezüger/innen sowie über die Anwendung der Höchstgrenzen auf ebendiesen. Datengrundlage bilden die FAKT-Formulare. Die Auswertungen erfolgen aufgrund der gleichen Bedingungen wie bei den erwachsenen AB-Bezüger/innen. Es ist zu beachten, dass die Fallzahlen der minderjährigen AB-Bezüger/innen immer noch tief sind. Gewisse «Ausschläge» können zufällig sein.

Abbildung 38 zeigt den Median des total für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarfs (tagsüber) nach Geschlecht, Alter und HE-Grad und Intensivpflegezuschlag. Im Median liegt der Hilfebedarf bei den minderjährigen AB-Bezüger/innen bei rund 157 Stunden pro Monat und ist damit deutlich höher als bei den erwachsenen AB-Beziehenden (128 Stunden pro Monat). Betrachtet man den Hilfebedarf nach der Höhe der Hilflosenentschädigung bzw. des Intensivpflegezuschlags, zeigt sich, dass Kinder mit schwerer HE und höherem IPZ einen deutlich höheren Hilfebedarf haben.

Abbildung 39 zeigt die Anteile der minderjährigen AB-Beziehenden mit Hilfebedarf in der Nacht. Insgesamt sind 66% auf einen Nachtdienst angewiesen. Bei den 11 – 14 und 15- bis 17-jährigen AB-Bezüger/innen ist der Anteil mit Hilfebedarf in der Nacht mit 75% bzw. 73% deutlich höher als bei den anderen Altersgruppen. Der Anteil der minderjährigen AB-Beziehenden mit Hilfebedarf in der Nacht ist bei Kindern mit Anspruch auf schwere HE fast doppelt so hoch wie bei den Kindern mit mittlerem HE-Grad.

Abbildung 38: Median des für den AB relevanten Hilfebedarfs von minderjährigen AB-Beziehenden tagsüber (in Stunden pro Monat)

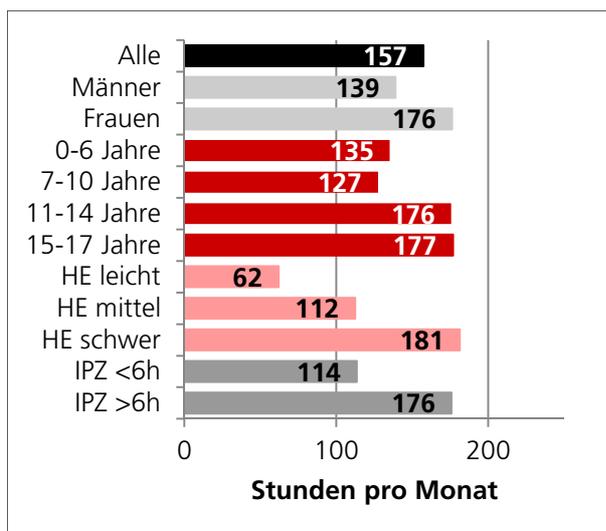
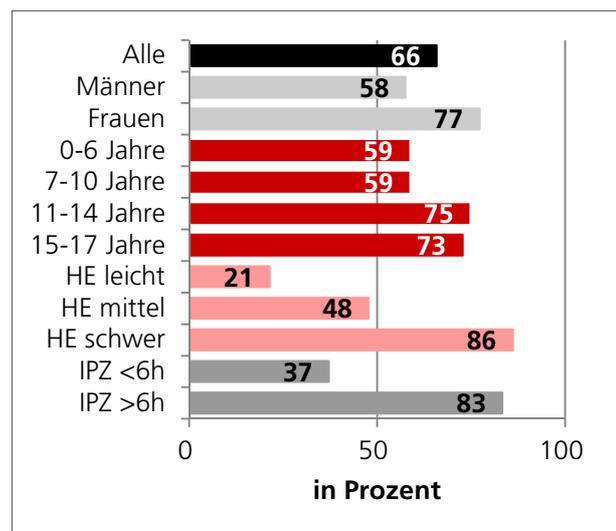


Abbildung 39: Anteile der minderjährigen AB-Beziehenden mit für den AB relevantem Hilfebedarf in der Nacht (in %)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=227 (31 fehlend)

4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

Abbildung 40 zeigt die Verteilung des für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarfs vor Anwendung der individuellen Höchstgrenze. Demnach zeigt sich eine Konzentration des Hilfebedarfs zwischen 50 und 200 Stunden pro Monat. **Abbildung 41** zeigt, dass 39% der minderjährigen AB-Bezüger/innen der Hilfebedarf durch die individuelle Höchstgrenze beschränkt wurde. Überdurchschnittlich betroffen sind 11-17-Jährige sowie Kinder mit schwerem HE-Grad. Im Median beträgt die Reduktion des Hilfebedarfs rund 15 Stunden pro Monat.

Abbildung 40: Verteilung des für den AB relevanten Hilfebedarfs vor der Anwendung der individuellen Höchstgrenze (in %)

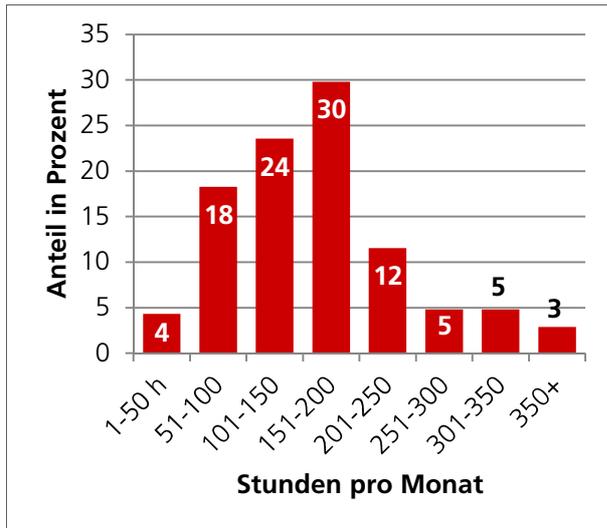
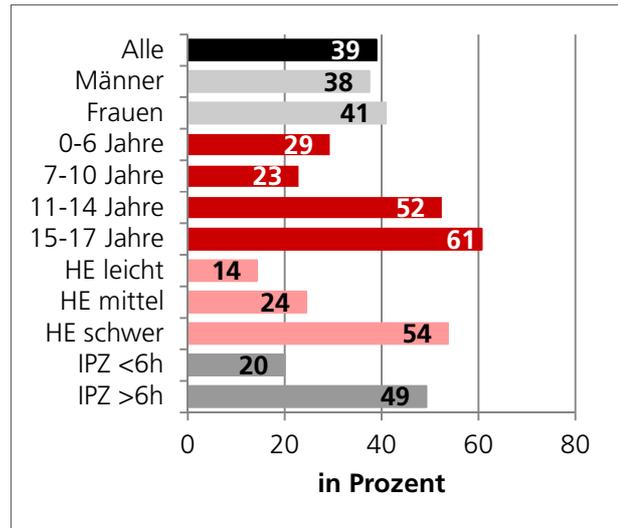


Abbildung 41: Anteile der AB-Beziehenden mit durch die Höchstgrenze beschränktem Hilfebedarf (in %)

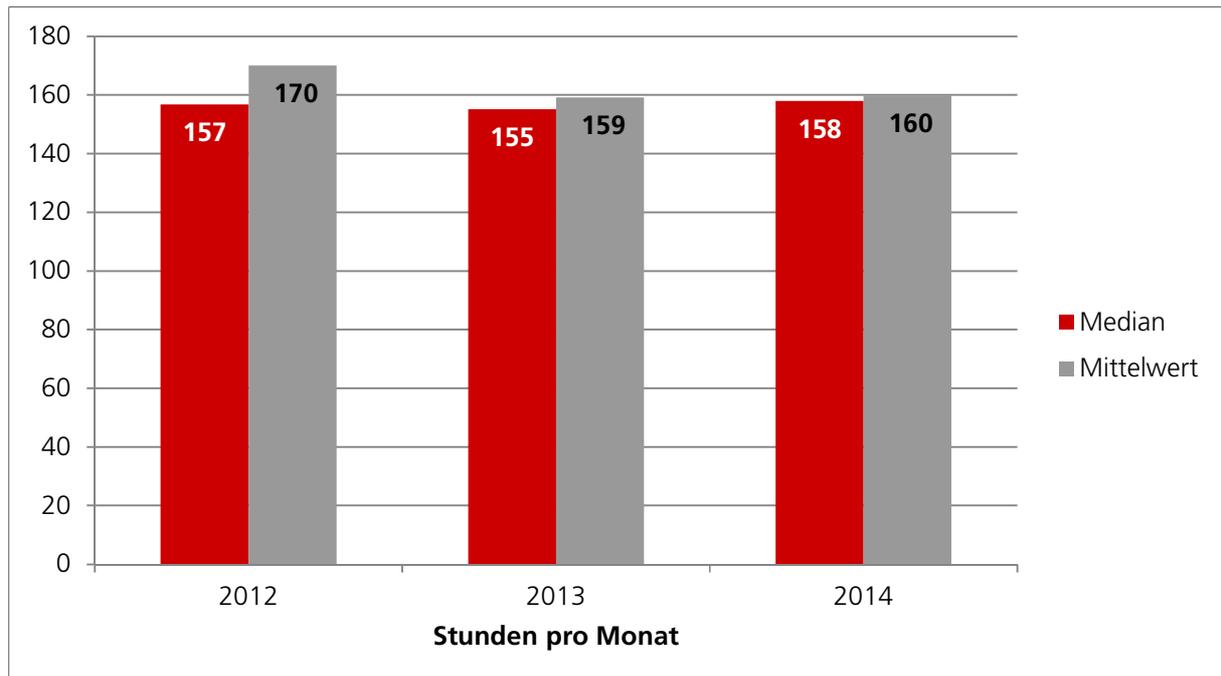


Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=227 (31 fehlend)

Entwicklung des für den Assistenzbeitrag relevanten Hilfebedarfs

Abbildung 42 zeigt die Entwicklung des gesamten relevanten Hilfebedarfs. Aufgeschlüsselt nach dem Jahr der ersten Leistung der AB-Beziehenden, zeigen sich bezüglich des Medians keine grösseren Veränderungen zwischen 2012 und 2014. Allerdings lag der Mittelwert 2012 mit 170 Stunden Hilfebedarf pro Monat höher als 2013 und 2014 (rund 160 Stunden pro Monat). Der Anteil der minderjährigen AB-Beziehenden mit einem durch die Höchstgrenze beschränktem Hilfebedarf blieb weitgehend konstant bei rund 40% (nicht abgebildet).

Abbildung 42: Median für den AB relevanten Hilfebedarfs von minderjährigen AB-Beziehenden nach Bereich und Jahr der ersten Leistung



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=227 (31 fehlend)

4.2.2 Zur Verfügung stehender Assistenzbeitrag

Nach Berücksichtigung der Höchstgrenze werden vom relevanten Hilfebedarf die Leistungen der IV (HE) sowie andere Leistungen durch die Krankenversicherungen abgezogen. Der Assistenzbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation eines Stundenansatzes mit dem Assistenzbedarf, d.h. dem anerkannten Hilfebedarf abzüglich der HE sowie der Leistungen Dritter und der Krankenversicherungen. Der Stundenansatz betrug 2012, abhängig von der benötigten Qualifikation der Assistenzpersonen 32.50 Fr. bzw. 48.75 Fr. und 2014 32.80 Fr. bzw. 49.15 Fr. Der Beitrag pro Nacht beträgt höchstens 86.70 Fr. (2012) bzw. 87.40 Fr. (2014).

■ **Verteilung des berechneten Assistenzbeitrags:** **Abbildung 43** zeigt die Verteilung des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags pro Monat. 16% der minderjährigen AB-Bezüger/innen können durchschnittlich einen Assistenzbeitrag von bis zu 1'000°Fr. pro Monat in Rechnung stellen, 20% einen Betrag zwischen 1'001 und 2'000°Fr. etc. Im Gegensatz zu der Verteilung des anerkannten Hilfebedarfs (vgl. **Abbildung 40**), ist diese Verteilung weniger deutlich um einen Mittelwert verteilt.

■ **Median des berechneten Assistenzbeitrags:** **Abbildung 44** zeigt den Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags. 50% haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag pro Monat unter 2'619°Fr. und 50% haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag über 2'619°Fr. Der Mittelwert liegt mit 3'214°Fr

4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

deutlich über dem Median. Betrachtet man die einzelnen Kategorien, so zeigt sich ein ähnliches Bild wie beim Median des anerkannten Hilfebedarfs (vgl. Abbildung 41).

Abbildung 43: Verteilung des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (in %)

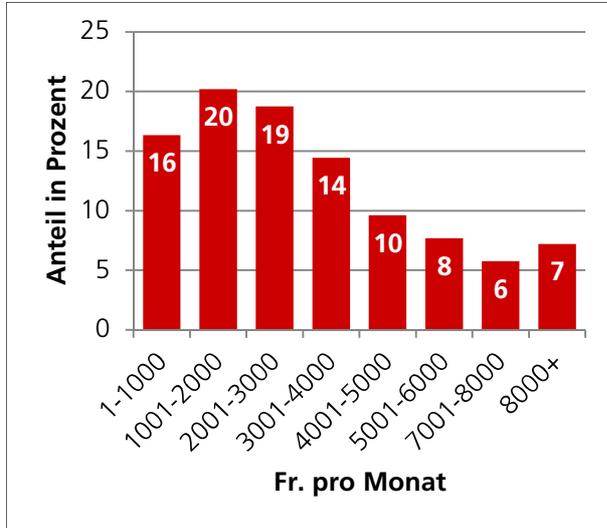
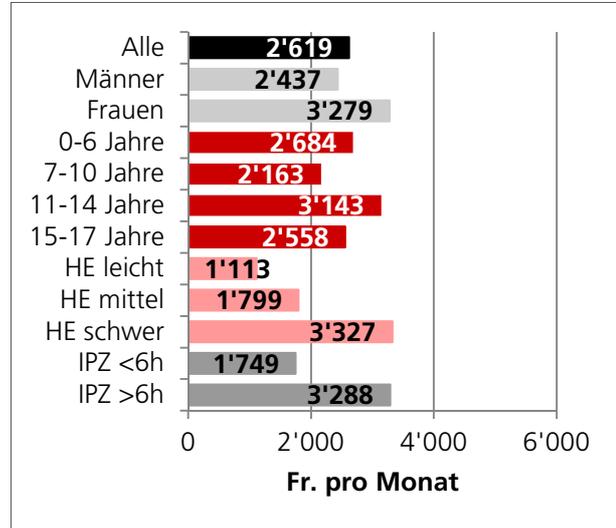


Abbildung 44: Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (in Franken pro Monat)



Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=227 (31 fehlend)

Bemerkung: Der Assistentzeitrag pro Jahr wurde auch für Personen mit Anspruch auf einen Beitrag für 11 Monate durch 12 dividiert.

Entwicklung des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags

Tabelle 7 zeigt den zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrag der in den entsprechenden Jahren erstmalig AB beziehenden Minderjährigen. Generell zeigt sich ein Rückgang sowohl beim Median wie auch beim Mittelwert. Insbesondere der für AB-Beziehende mit schwerem HE-Grad verfügbare Assistenzbeitrag ist für 2013 neu angemeldete AB-Beziehende deutlich geringer als für 2012 neu angemeldete AB-Beziehende.

Tabelle 7: Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags nach dem Profil der minderjährigen Assistenzbezüger/innen und Jahr der ersten Leistung, in Fr.

	2012	2013	2014
Hilflosigkeitsgrad			
leicht (zu geringe Fallzahlen)			
mittel	1'991	1'835	1'781
schwer	4'068	3'317	3'306
Intensivpflegezuschlag			
IPZ < 6h	1'545	2'078	1'475
IPZ > 6h	3'018	3'054	3'336
Total	3'003	2'545	2'693
Mittelwert	3'582	3'134	3'095

Quelle: FAKT-Formulare (BSV, Juni 2015), n=227 (31 fehlend)

Bemerkung: Der Assistentzeitrag pro Jahr wurde auch für Personen mit Anspruch auf einen Beitrag für 11 Monate durch 12 dividiert.

4.2.3 Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Im Folgenden wird der tatsächlich in Rechnung gestellte Assistenzbeitrag der minderjährigen AB-Bezüger/innen ausgewertet. Grundlage bildet der durchschnittlich in Rechnung gestellte Assistenzbeitrag, Rechnungen für die Beratung und Unterstützung wurden nicht berücksichtigt, es sei denn der Rechnungsbetrag war höher als 1'500°Fr. (Falschcodierung).

■ **Verteilung des effektiv in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags:** Abbildung 45 zeigt die Verteilung des in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags. 69% haben durchschnittlich einen Assistenzbeitrag zwischen 1 und 2'000°Fr. in Rechnung gestellt. Tatsächlich hätten 36% der minderjährigen AB-Beziehenden einen Anspruch in dieser Grössenordnung (vgl. Abbildung 43). Damit könnte rund die Hälfte der minderjährigen mit einer durchschnittlichen monatlichen Rechnung zwischen 1 und 2'000°Fr. einen höheren Assistenzbeitrag in Rechnung stellen.

■ **Median des effektiv in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags:** Abbildung 46 zeigt den Median des durchschnittlichen pro Monat in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags. Der Wert liegt mit 1'226 Fr. deutlich unter dem Median des zur Verfügung stehenden Assistenzbeitrags (2'619°Fr.). Der Mittelwert beträgt 1'765 Fr. pro Monat.

Abbildung 45: Verteilung des in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags (in %)

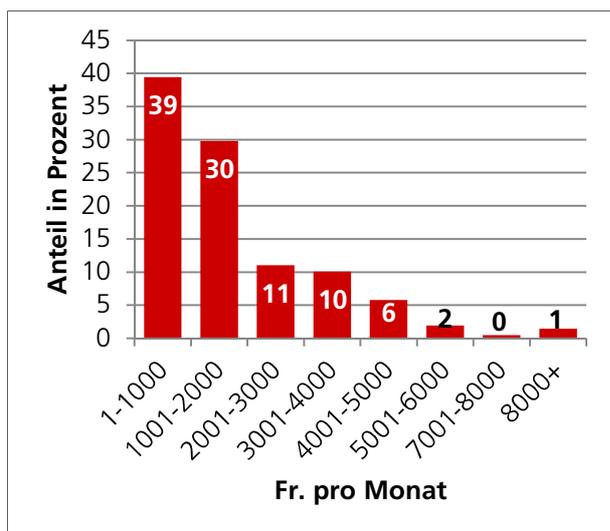
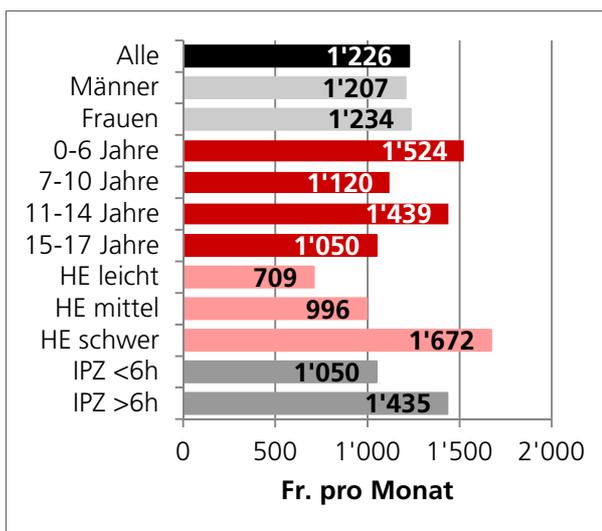


Abbildung 46: Median des in Rechnung gestellten Assistenzbeitrags (in Franken pro Monat)

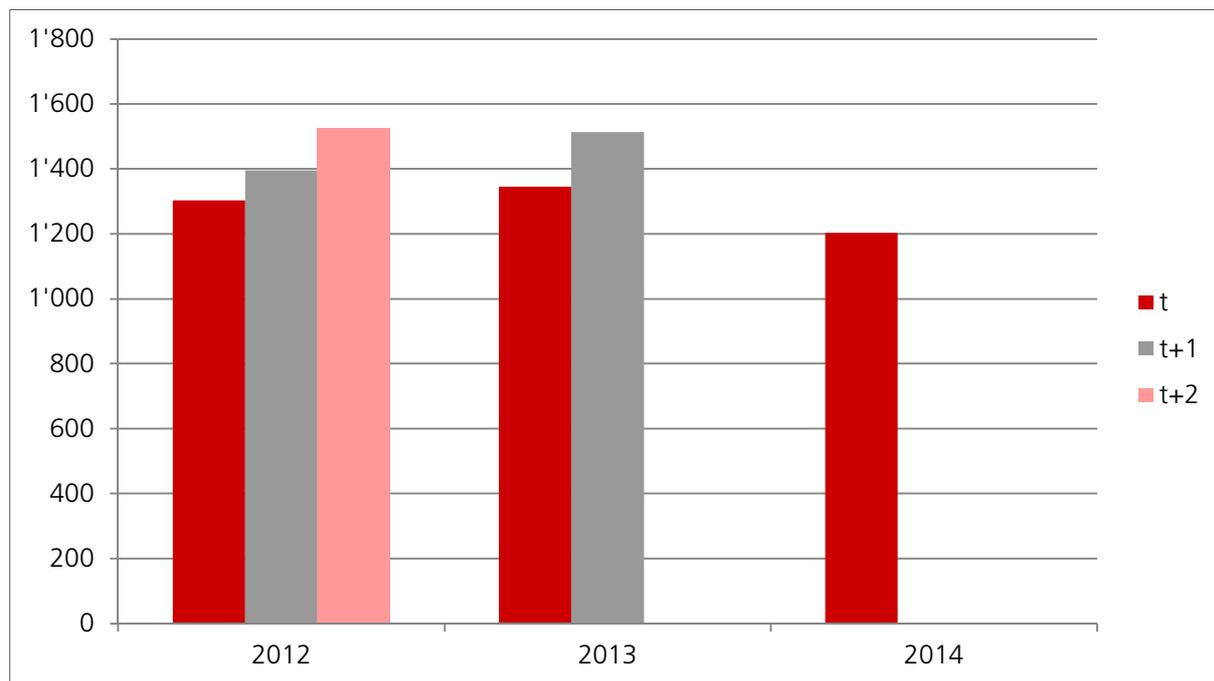


Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

Entwicklung der Inanspruchnahme des Assistenzbeitrags

Abbildung 47 zeigt den Median des durchschnittlich in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags nach dem Jahr des Erstbezugs. Dabei zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den volljährigen Assistenzbezüger/innen (vgl. Abbildung 31): Der Median der 2012 erstmaligen Bezüger/innen steigt in den Folgejahren an. Die Inanspruchnahme des verfügbaren Assistenzbeitrags nimmt also in den Jahren nach dem Erstbezug deutlich zu. Dagegen weisen die Neubeziehenden von 2014 im ersten Jahr des Leistungsbezugs einen leicht geringeren in Rechnung gestellten Assistenzbeitrag auf als die in 2012 und 2013 erstmaligen minderjährigen AB-Beziehenden.

Abbildung 47: Median des durchschnittlich in Anspruch genommenen Assistenzbeitrags nach Anmeldejahr und Jahr des Leistungsbezugs



Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

4.2.4 Ausgaben für die Leistung Assistenzbeitrag

Tabelle 5 gibt einen Überblick zu den Ausgaben der Leistung Assistenzbeitrag aus Sicht der IV-Stellen bzw. der Zentralen Ausgleichskasse.

Tabelle 8: Ausgaben für die Leistung Assistenzbeitrag gemäss den Rechnungsdaten, in Fr.

	2012	2013	2014
Ausgaben nach dem Jahr der Rechnungsstellung	227'777	1'895'674	3'693'146
Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung	577'738	2'023'089	3'838'262
Anzahl Monate Leistungserbringung	228	1'042	2'137
Durchschnittliche Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung	2'534	1'942	1'796

Anmerkung: Exklusive Beratung und Unterstützung für den Assistenzbeitrag.
Quelle: Rechnungsdaten (April 2015)

■ **Ausgaben nach dem Jahr der Rechnungsstellung:** Die IV-Stellen haben minderjährigen AB-Bezüger/innen 2012 Leistungen von rund 0.2 Mio. Fr. vergütet. 2013 betrug das Total der bezahlten Leistungen rund 1.9 Mio. Fr. und 2014 3.7 Mio. Fr. Es ist zu beachten, dass 2015 noch Leistungen vergütet werden, welche 2014 erbracht wurden.

■ **Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung:** In der zweiten Zeile sind die Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung aufgelistet. Die Summe der Ausgaben nach dem Jahr der Leistungserbringung ist rund 0.6 Mio. Fr. höher als die Summe nach Rechnungsstellung, da diese Rechnungen im Jahr 2015 vergütet wurden⁶. Leistungen an Personen, welche 2012 noch im Pilotprojekt waren, wurden nicht berücksichtigt, wohl aber Leistungen an AB-Beziehende die früher am Pilotprojekt teilnahmen.

■ **Anzahl Monate Leistungserbringung:** Gibt die Anzahl Monate an, für welche im entsprechenden Jahr ein Assistenzbeitrag ausbezahlt wurde (maximal 12 pro AB-Beziehenden). Die Anzahl steigt einerseits

⁶ Berücksichtigt wurden alle Leistungen, die bis und mit Ende 2014 erbracht wurden.

4 Minderjährige Assistenzbeitragsbezügerinnen und –bezüger

aufgrund der zusätzlichen AB-Beziehenden, andererseits da viele AB-Beziehenden den ersten Beitrag erst im Laufe des Jahres beziehen.

■ **Durchschnittliche Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung:** Die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat der Leistungserbringung nehmen zwischen 2012 und 2013 stark ab. Grund für die Reduktion ist in erster Linie, dass es weniger minderjährige AB-Beziehenden mit sehr hohen Assistenzbeiträgen gibt, bzw. dass viele der Gruppe mit hohem Assistenzbeitrag gleich anfangs 2012 einen Assistenzbeitrag bezogen.

5 Literaturverzeichnis

BFS (2005) Freizeitgestaltung in der Schweiz - Die Situation im Jahr 2003

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/publ.html?publicationID=1829>

BFS (2006): Données sociales – Suisse - Intégration et réseaux sociaux - Déterminants de l'isolement social en Suisse. Neuchâtel

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=2268>

(BSV 2013) HE Bericht

BSV (2012) IV-Rundschreiben Nr. 306

BSV (2013) Codes zur Gebrechens- und Leistungsstatistik